

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **177 (2009)**

Heft 42

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Kirchen- Zeitung

NATUR, FUNKTION UND ANWENDUNG DER ÄSTHETIKKLAUSEL

Die Politik um das Minarettverbot hat in manchen Teilen der Bevölkerung für Verwirrung gesorgt. Einerseits scheint klar zu sein, dass mit der Annahme der Initiative in der ganzen Schweiz ausnahmslos keine Minarette mehr gebaut werden dürfen. Andererseits ist für viele Stimmberechtigte unklar, inwieweit das geltende Baurecht die Errichtung von Minaretten bereits heute einschränkt und was ein generelles Verbot – wenn es angenommen würde – effektiv nützen soll.

Die Antwort auf diese Frage lässt sich aus Natur, Funktion und Anwendung der baurechtlichen Ästhetikklausel ableiten. Diese schützt das schweizerische Orts-, Quartier- oder Strassenbild vor Neubauten, welche sich nicht in die bestehende Umgebung eingliedern lassen. Ein «faktisches Minarettverbot» besteht damit bereits heute für Altstadt- oder Kernzonen. Zudem ist die Errichtung und der Betrieb von Moscheen oder Gebetsräumen samt

Minarett in Wohnzonen vielfach ungeeignet. Der Bau und Betrieb islamischer Gebäude und Dachaufbauten untersteht weitgehender Einschränkungen und kann oft nur in sogenannten Gewerbe- und Industriezonen realisiert werden. Das Schweizer Recht schützt die seit langem bestehenden Bauten der traditionell in der Schweiz verwurzelten Religionsgemeinschaften. Das Minarettverbot macht nur für diejenigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Sinn, welche den Bau von Minaretten ohne Rücksicht auf bestehende, höchst einschneidende Rechtsauflagen in der ganzen Schweiz ausnahmslos verunmöglichen wollen.

Natur und Funktion der Ästhetikklausel

Wie ihr Name sagt, ist die Ästhetikklausel Ausdruck einer in die Form des Rechts gegossenen Schönheitserwartung. Eine Person empfindet ein Bauwerk als «schön», wenn es beispielsweise die Form-, Grössen- und Oberflächenattribute enthält, welche das Objekt attraktiv, schmuckvoll oder dekorativ aussehen lassen. Die Klausel schützt jedoch nicht das subjektiv empfundene Ästhetikverständnis eines einzelnen Menschen, sondern vielmehr das generelle, objektive Empfinden einer Gemeinschaft. Es wird davon ausgegangen, dass die Form und Einheit eines Orts-, Quartier- oder Strassenbildes von der Mehrheit der Bevölkerung über längere Zeit gestützt wird. Die Norm will nicht das Bauen, sondern Bausünden verhindern.¹



Moschee des Türkischen Kulturvereins Olten, Industriestrasse 2, 4612 Wangen bei Olten (Dachaufbaute)
(Foto: Erwin Tanner)

693
MINARETT-
VERBOT 4

695
LESEJAHR

696
RELIGIONS-
FREIHEIT

701
KIPA-WOCHE

709
SPITAL-
SEELSORGE

712
AMTLICHER
TEIL

MINARETT- VERBOT 4

Marcel Stüssi ist Lehrbeauftragter für Verfassungsrecht und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Luzern. Er schreibt eine Doktorarbeit über die Religionsfreiheit in der Schweiz, den USA und Syrien im Vergleich.

¹ Ernst Kistler / René Müller: Baugesetz des Kantons Aargau: Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen. Lenzburg 2002, 112.

² Marcel Steiner: Die Ästhetik-Generalklauseln, in: Baurecht. Mitteilungen zum privaten und öffentlichen Baurecht. Freiburg 1994, 117.

³ Christoph Jäger: Kultusbauten in Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht, in: René Pahud de Mortanges / Jean-Baptiste Zufferey: Bau und Umwandlung religiöser Gebäude. Zürich 2007, 129.

⁴ Daniel Gsponer: Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, unter besonderer Berücksichtigung des Luzerner Planungs- und Baurechts. Zürich 1999, 133 f.

⁵ Heimat-, Ortsbild- und Kulturdenkmalschutz steht in bestimmten Fällen über der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Eigentumsgarantie und dem Gleichstellungsgebot.

⁶ Präambel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, AS 1999 2556.

⁷ BGE I P.149/2004, E. 3.3.

⁸ Art. 16a Abs. 1 und 2 Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), AS 1979, 1573.

⁹ Christoph Jäger: Kultusbauten in Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht, in: René Pahud de Mortanges / Jean-Baptiste Zufferey: Bau und Umwandlung religiöser Gebäude. Zürich 2007, 126.

Die Ästhetik-Generalklauseln sind entweder negativ oder positiv. Die negativen beinhalten das Verunstaltungs- und das Beeinträchtigungsverbot, die positiven das Eingliederungs- oder Einordnungsgebot.² Die kollektive Wahrnehmung der Ästhetik kann von Region zu Region variieren. Es sind deshalb kantonale oder kommunale Baureglemente, welche die Ästhetikklauseln enthalten. Nach dem Einordnungsgebot sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine angemessene Gesamtwirkung entsteht.

Anwendung der Ästhetikklausel

In Kern- und Zentrumszonen

In einem historisch gewachsenen, einheitlichen Dorf- oder Stadtzentrum besteht für eine neue Kultusbaute mit auffälliger Architektur oder Gestaltung wie ein Minarett wenig Spielraum.³ Je dominanter die Bauweise, desto bedeutender die ästhetischen und ortsbildschützerischen Vorschriften.⁴ Das Bauvorhaben muss als Ganzes, d.h. Baute und Umgebung, gewürdigt werden. Baurechtliche Gestaltungsregeln schützen die bestehenden Bauten der traditionellen Landeskirchen indirekt. Lehre und Rechtsprechung sehen in der Funktion der Ästhetikklausel generell keine Verfassungswidrigkeit,⁵ weil sie in inhaltlich neutralen Reglementen zur Anwendung kommt und die Andersbehandlung neuer Religionsgemeinschaften mit dem übergeordneten Ziel kultureller Wahrung koinzidiert. Die Klausel schützt die Tradition, Schönheit und Einzigartigkeit der Schweiz. Sie bezweckt weder die staatliche Privilegierung noch die Identifikation mit einer bestimmten Religion zu Lasten anderer Religionen. Der Staat ist neutral. Er konstituiert sich aus gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und Vielfalt der eidgenössischen Einheit.⁶

In Wohnzonen

Die Zweckbestimmung von Wohnzonen liegt hauptsächlich in der Wohnnutzung, wobei manchmal auch kleinere nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen sind. Kultusbauten wie ein Minarett erscheinen in dieser Zone nur sehr eingeschränkt als zweckkonform, weil oft ihre Grösse sowie ihr Emissionsmass stört. Dieser Schutz gilt nicht nur für muslimische Bauten, sondern auch für Kultusbauten anderer Religionsgemeinschaften.

Beispielsweise hat das Bundesgericht im 2004 ein in der Nacht beleuchtetes, 7,39 Meter hohes Dozulé-Kreuz in der Wohnzone der Einwohnergemeinde Gerlafingen als nicht zonenkonform erachtet. Ein solch dominantes Zeugnis einer kleinen Glaubensgemeinschaft im Garten eines

Privathauses sei nicht ortsüblich. Die Verkündung einer Religion weise keinen positiven funktionalen Zusammenhang zu dieser Zone auf. Zudem hätten sich Bauten «typologisch in bestehende Strukturen einzugliedern». Sie fügten sich in die Umgebung ein, «wenn Standort und Ausmass das Gefüge der Eigenarten der Siedlung und ihren Haushalt nicht störend» veränderten und wenn sie sich an die «Form- und Materialsprache der Umgebung» hielten. Ein beleuchtetes Kreuz von dieser Grösse gehöre «nicht zum herkömmlichen Inventar einer Wohnzone», sondern sei in einer Wohnzone von Gerlafingen fremd und störe das Quartierbild.⁷ Das Bundesgericht wie auch die Vorinstanz bejahten auch das Vorliegen übermässig ideeller Immissionen.

In Landwirtschaftszonen

In der Landwirtschaftszone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind.⁸ Minarette sind deshalb in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform.

In Gewerbe- und Industriezonen

Religiöse Nutzungen von neuen oder kleinen Religionsgemeinschaften werden häufig in Gewerbe- zonen, Industriezonen oder gemischten Gewerbe- Industriezonen angesiedelt, weil das Recht den ästhetischen sowie den Ruhebedürfnissen der lokalen Bevölkerung nachkommt. So stehen der buddhistische Tempel in Gretzenbach (SO), das religiöse Zentrum der Sikhs in Langenthal (BE) und der Tempel der tamilischen Gemeinde in der Stadt Bern in Gewerbe- oder Industriezonen.⁹ Ein prominentes Beispiel ist das 6 Meter hohe Minarett auf dem Lokal eines türkisch-kulturellen Vereins, welches in diesem Jahr in der Gewerbe- und Industriezone von Wangen bei Olten errichtet wurde. Dementsprechend sind die ästhetischen Anforderungen in Gewerbe- und Industriegebieten herabgesetzt.

Abschliessende Bemerkungen

Ein «Nein» zur Minarettverbots-Initiative bedeutet kein «Ja» zur willkürlichen Errichtung von Minaretten. Es kann davon ausgegangen werden, dass neue Minarette aufgrund der Ästhetikklausel und des ideellen Immissionsschutzes nur in Gewerbe- und Industriezonen gebaut werden dürfen. Das Schweizer Recht schützt die seit langem bestehenden Bauten der traditionell in der Schweiz verwurzelten Religionsgemeinschaften. Das Minarettverbot macht nur für diejenigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Sinn, welche den Bau von Minaretten ohne Rücksicht auf bestehende, höchst einschneidende Rechtsauflagen in der ganzen Schweiz ausnahmslos verunmöglichen wollen.

Marcel Stüssi

WER IST «EFRAIM»?

30. Sonntag im Jahreskreis: Jer 31,7–9 (Mk 10,46–52)

Texte der Bibel – und das gehört für mich nach so vielen Jahren immer noch zum Faszinierendsten – haben einen «Überschuss» an Bedeutung. Sie lassen sich niemals so endgültig erklären, dass man dann alles verstanden hätte. Immer wieder neu ergeben sie einen Sinn, der in unser Leben spricht. So alt sie auch sein mögen und so fremd sie uns auch manchmal vorkommen. Es lohnt, sich an ihnen zu «reiben»: «Gottes Wort ist wie ein Kräutlein, je mehr du es reibst, desto mehr duftet es» (Martin Luther).

Mit Israel lesen

Die drei Verse des alttestamentlichen Lesungstextes sind dem Jeremiabuch entnommen. In diesem Buch finden sich nicht nur Worte dieses Propheten, der miterleben musste, wie Jerusalem Anfang des 6. Jh. v. Chr. in den Untergang geschliddert und schliesslich zerstört worden war, sondern auch spätere «Fortschreibungen». Zu diesen gehört das sogenannte «Trostbüchlein» (Jer 30–31), in dem sich unser Lesungstext findet. Es wurde wohl erst zur Zeit des Exils verfasst und enthält vielfach Anklänge an die Sprache des Trost- und Hoffungspropheten Deuteronesaja (Jes 40–55).

Diese Hoffungsprophezie für Jakob-Israel-Efraim (Jer 31,7.9) nimmt zwar Drohworte Jeremias auf, wandelt sie dann aber um in Verheissung: War in Jer 6,22 von einem «Volk ... vom Nordland ... von den Grenzen der Erde» die Rede, einem «grossen Volk», das gegen Jerusalem anstürmt und Furcht und Schrecken verbreitet, nämlich von den Babyloniern, so hören wir hier, dass JHWH «sein Volk rettet» und «heimbringt aus dem Nordland», wohin sie verschleppt worden waren, indem er sie «von den Enden der Erde sammelt» (Jer 31,7f.). War «diesem Volk» in Jer 6,21 angedroht worden, dass Gott ihnen «Hindernisse in den Weg legen würde, so dass sie darüber straucheln», so werden sie nun bei ihrer Rückkehr «als grosse Gemeinde ... einen ebenen Weg» vorfinden, «wo sie nicht straucheln» (Jer 31,9; vgl. Jes 40,3; 49,11).

Man kann sich nun mit dieser historischen Erklärung des Textes zufrieden geben, dass Propheten der Exilsgemeinde Trost und Hoffnung auf Heimkehr verbreitet haben. Man kann aber auch fragen, was dieser Text an «Überschuss» bereithält für spätere Leserinnen und Leser. Wo verbirgt sich ein Schlüssel für heute?

In der jüdischen Auslegung dieses Textes hat man diesen «Überschuss» immer gesehen. So fragt der Midrasch zum Schlussvers unseres Textes: «Denn für Israel bin ich Vater,

und Efraim: mein Erstgeborener ist er» (Jer 31,9): «Auf wen bezieht sich das Wort «er»? Und er antwortet: «Auf die Tage des Messias, auf die zukünftige Welt, und auf keinen anderen als auf ihn...» (Peschiqta Rabbati, Pisqa 34)¹.

Wie kommt der Midrasch auf die Idee, in Efraim den Messias, den «Gesalbten» (hebr. *maschiach*) zu sehen?

Innerhalb des Judentums gibt es bekanntlich mehrere Konzeptionen, wie man sich diesen «Messias» vorstellt. Die uns Christen geläufigste ist die vom «Messias, Sohn Davids», einer königlichen Herrscher-gestalt, die (am Ende der Tage) den Thron des Vaters einnehmen und Israel wieder herstellen würde. Auch das Neue Testament kennt diese jüdische Vorstellung vom «Sohn Davids» (s. u. Mk 10,47f.).

Wesentlich unbekannter aber ist die jüdische Vorstellung von einem *leidenden* (und sterbenden) Messias,² dem «Messias, Sohn Josefs». Von ihm sagt der Talmud in Zusammenhang mit einer Auslegung des Propheten Sacharja (Sach 12,12), was denn mit der dort erwähnten «Trauer» gemeint sei: «Hierüber streiten R. Dosa und die Rabbanan: einer sagt, [die Trauer] um den Messias, den Sohn Josefs, der dann getötet wird, und einer sagt, um den bösen Trieb, der dann getötet wird. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, um den Messias, den Sohn Josefs, der dann getötet wird, denn es heisst: Und sie werden auf den blicken, den sie durchbohrt haben. Sie werden um ihn klagen, wie man um den einzigen Sohn klagt; sie werden bitter um ihn weinen, wie man um den Erstgeborenen weint (Sach 12,12)» (bSukka 52a).

Auch wenn Lazarus Goldschmidt in seiner Talmudübersetzung anmerkt: «Dieser Name ist übrigens so auffällig, dass die Entlehnung aus dem Urchristentum nicht zu übersehen ist»,³ muss dies nicht die richtige Erklärung sein. Wesentlich plausibler scheint mir, dass es eine Linie gibt von «Efraim, Sohn Josefs» zum «Messias, Sohn Josefs». Man kann nämlich zeigen, dass die Namen «Jakob», «Israel» und «Efraim», die innerhalb der Bibel oft für das «Nordreich» stehen, im Exil übergreifende Bedeutung für den «Rest Israels» (Jer 31,7 u. ö.) erhalten, der (noch) in der Diaspora lebt. «Efraim» kann so zur Identifikationsfigur für das zerstreute Judentum in der Diaspora werden. Rettung und Erlösung für diese Menschen aber werden von einem «Messias» erwartet. Dieser Messias, so lesen wir es im Midrasch Peschiqta Rabbati, ist ein (mit seinem zerstreuten Volk)

leidender Messias, der durch sein Leiden Erlösung schafft. Von ihm spricht JHWH: «Sein Name ist Efraim, mein gerechter Gesalbter. Er wird sich erheben, er und sein Geschlecht, wird die Augen Israels erleuchten und sein Volk erlösen» (Pisqa 36). Wie in christlicher Auslegung wird Ps 22 auf ihn bezogen, aber auch Jes 53. Von ihm sprechen die Erzväter: «Efraim, unser gerechter Gesalbter, obwohl wir deine Voreltern sind, bist du doch grösser als wir, denn du hast die Sünden unserer Kinder getragen, wie es heisst: Doch wahrlich, unsere Krankheit trug er, und unsere Schmerzen lud er auf sich. Wir aber hielten ihn für von Gott bestraft, von Gott geschlagen und geplatzt. Aber er wurde durchbohrt um unserer Übertretungen willen, zerschlagen wegen unserer Missetat; die Strafe, uns zum Frieden, lag auf ihm, und durch seine Wunden sind wir geheilt» (Pisqa 37).

Mit der Kirche lesen

Beide «Spuren» eines Messiasverständnisses, die vom leidenden und sterbenden «Messias, Sohn Josefs» und die vom königlichen «Messias, Sohn Davids», finden wir auch in der neutestamentlichen Deutung Jesu von Nazaret. Im Evangelium (Mk 10,46–52) erfleht der «Sohn des Timäus» die Hilfe Jesu. Er ruft den «Sohn Davids». Dieser öffnet ihm die Augen aber nicht als der königliche Messias, sondern als der fragende, sich ihm zuwendende mitleidende: «Was soll ich dir tun?» Diese Begegnung mit dem mitleidenden und dadurch «glaubwürdigen» (Mk 10,52) Messias öffnet ihm die Augen.

Macht und Ohnmacht Gottes kommen auch in seinem Messias zum Ausdruck. Ich habe deshalb nicht den Eindruck, dass das Reden vom Messias Christen und Juden trennen muss. Die uns beide gemeinsam beschäftigende Frage, warum dem sein Volk erlösenden «Messias, Sohn Davids» ein leidender und sterbender «Sohn Josefs» vorausgehen muss(te), wäre doch eine gute Gesprächseröffnung.

Dieter Bauer

¹ Hier und im Folgenden zitiert nach: Kurt Hruby: Aufsätze zum nachbiblischen Judentum und zum jüdischen Erbe der Frühen Kirche (ANTZ Bd. 5). Berlin 1996, 293 ff.

² Einen guten Einblick gibt: Gabrielle Oberhänsli-Widmer: Der leidende Messias in der jüdischen Literatur, in: Judaica 54 (1998), 132–143.

³ Der Babylonische Talmud (ins Deutsche übersetzt von Lazarus Goldschmidt), Bd. III. Frankfurt a. M. 1996, 399, Anm. 35.

Dieter Bauer ist Zentralsekretär des Schweizerischen Katholischen Bibelwerks und Leiter der Belpastoralen Arbeitsstelle in Zürich.

KANONISTISCHE UND EUROPÄISCHE ASPEKTE VON RELIGIONSFREIHEIT (I)

.....

Herausforderungen an das Staat-Kirche-Verhältnis¹

RELIGIONS- FREIHEIT

¹ Schriftliche Fassung eines Vortrags im Rahmen der öffentlichen Ringvorlesung «Kirche–Staat» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern am 2. Mai 2008 (vgl. auch hinten).

² Vgl. Martin Heckel: Art. Religionsfreiheit. I. Geschichte und Grundsatzfragen, in: StL7, Bd. 4 (1995), Sp. 820–825; Helmut Goerlich: Art. Religionsfreiheit (J), in: EvStL Neuausgabe (2006), Sp. 2004–2006.

³ Zur geschichtlichen Entwicklung und den Erwartungen der römisch-katholischen Kirche vgl. Wilhelm Rees: Individuelle und korporative Religionsfreiheit und ihre Umsetzung in Kirche und Staat, in: Markus Graulich (Hrsg.): Gedenkschrift für Ilona Riedel-Spangenberg (im Erscheinen); ders.: Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland und Österreich im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils. Vortrag beim Dies academicus der Pontificia Universitas «Antonianum» Facultas Iuris Canonici am 7. März 2005, in: Antonianum LXXXI (2006), 339–379, hier 340–346.

⁴ Adrian Loretan: Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Umbruch, in: ders. (Hrsg.): Kirche–Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat. Zürich 1995, 12–18, hier 12.

⁵ Ebd., 12 mit Anm. 8.

⁶ Heckel (wie Anm. 2), Sp. 821.

⁷ Joseph Listl/Alexander Hollerbach: Grundmodelle einer möglichen Zuordnung von Kirche und Staat, in: HdbKathKR2, 1256–1268, hier 1259.

Religionsfreiheit hat sich im Laufe der Menschheitsgeschichte zu einem Grund- und Menschenrecht entwickelt,² das sich im Europa der Neuzeit schrittweise durchgesetzt hat. Näherhin hat die römisch-katholische Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der praktischen Umsetzung einen neuen Weg eingeschlagen.

I. Die Entfaltung von Religionsfreiheit – ein historischer Rückblick

I.1. Frühe Zeit

In der vorchristlichen Antike waren Religion und Politik bzw. Religion und Staat eng miteinander verwoben. Diese Einheit wurde kaum hinterfragt. Erst das Christentum hat sie entschieden in Frage gestellt.³ Zwar haben die Christen, wie Adrian Loretan bemerkt, «den Kaiser und damit den heidnischen Staat als weltliche Ordnungsmacht (anerkannt), sie verweigerten aber den damit zusammenhängenden Staatskult. In Glaubensfragen forderten sie vom römischen Staat Freiheit und Toleranz».⁴ Bereits Tertullian (160–220) habe daraus Konsequenzen gezogen, indem er deutlich machte, dass es ein «Menschenrecht (humanum ius) und eine Sache natürlicher Freiheit für jeden ist, das zu verehren, was er für gut hält».⁵ Doch erst die so genannte Konstantinische Wende führte zu grundlegenden Veränderungen in der Frage der Religionsfreiheit. Durch ein Edikt, das Kaiser Theodosius am 28. Februar 380 erliess, wurde das Christentum Staatsreligion. «Die Religionsfreiheit für alle anderen Kulte fand damit ihr Ende.»⁶

Nach dem Aufweis von Joseph Listl und Alexander Hollerbach zerbrach im Deutschen Reich zum ersten Mal im Augsburger Religionsfrieden (25. September 1555) und endgültig im Westfälischen Frieden (24. Oktober 1648) «die bis dahin reichsrechtlich gesicherte Einheit von Glaube und Kirche».⁷ Mit der Anerkennung der römisch-katholischen, der evangelisch-lutherischen und der reformierten Religion erfolgte die erstmalige «Anerkennung der korporativen Religionsfreiheit», während sich die individuelle Religionsfreiheit erst im 18. Jahrhundert durchsetzen und in der Zeit der Aufklärung etablieren konnte.⁸ In Österreich wurden durch das von Kaiser Joseph II. im Jahr 1781 erlassene so genannte Toleranzpatent evangelische Christinnen und Christen sowie Juden formal geduldet. Schreckliche Religionskriege wie der Dreissigjährige Krieg (1618–1648) wüteten im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts zwischen Protestanten und

Katholiken. «Man glaubte auf beiden Seiten», wie Adrian Loretan bemerkt, «alle Mittel einsetzen zu müssen, um den Abfall vom wahren Glauben zu bestrafen und die verlorene Einheit wiederherzustellen».⁹ Aus religiösen Motiven erfolgten Kriege auch gegen die islamische Welt. Es war ein langer Weg, bis sich Religionsfreiheit sowohl in individueller Ausprägung als auch in der korporativen Form, d.h. als Grundrecht jeder einzelnen Person sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften, durchsetzen konnte. Erst allmählich begann eine Entwicklung in Richtung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates.

I.2. Entwicklungen im 18. und 19. Jahrhundert

Aufklärung und Französische Revolution führten zu einem grundlegenden Wandel im Blick auf Religionsfreiheit. Erstmals wird ein Recht auf Religionsfreiheit in Art. 16 der Virginia Declaration of Rights vom 12. Juni 1776 im Sinne eines dem Staat vorgegebenen Grundrechts verfassungsrechtlich anerkannt.¹⁰ In diese Richtung zielen auch Art. 10 der am 26. August 1789 von der französischen Nationalversammlung verabschiedeten «Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte» (Déclaration des droits de l'homme et du citoyen) und der 1. Zusatzartikel (First Amendment) von 1791 zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787. Papst Pius VI. (1775–1799) verurteilte die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aufs Schärfste.¹¹ Dennoch orientierten sich viele nationale Verfassungen des 19. Jahrhunderts an diesem Vorbild, u.a. auch die Belgische Verfassung von 1831.

I.3. Die kirchliche Lehrentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert

Die katholische Kirche wurde mit der Forderung nach Religionsfreiheit am Ende des 18. Jahrhunderts und vor allem im 19. Jahrhundert konfrontiert. Diese Konfrontation erfolgte, wie Walter Kasper bemerkt, «zunächst in rationalistischer, indifferentistischer, liberalistischer Gestalt mit eindeutig antikirchlicher Tendenz».¹² Nur auf diesem Hintergrund seien die scharfen Verurteilungen des kirchlichen Lehramts verständlich. Weithin wurden diese Verurteilungen «als Ablehnung der modernen Welt und ihrer Kultur durch die Kirche angesehen».¹³ Veränderungen und Differenzierungen zeichneten sich unter Papst Leo XIII. (1878–1903) ab. So anerkennt dieser Papst

«das eigenständige Recht des Staates und dessen eigene Autonomie, was eine gesetzliche Unabhängigkeit der kirchlichen Autorität in ihrem eigenen Bereich einschliesst».¹⁴ Roman Siebenrock sieht diese Vorstellungen «von einer klaren Differenzierung von Staat und Kirche getragen, wodurch, trotz strenger Orientierung am konfessionellen Staat, auch fremde Religionen geduldet werden können».¹⁵ Erstmals betonte Papst Pius XI. (1922–1939) «die Rechte der Person zur freien Religionsausübung»,¹⁶ und Papst Pius XII. (1939–1958) hob in seiner Weihnachtsansprache von 1944 «die Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaat auf der Grundlage der Menschenrechte, die für eine wirksame Weltfriedenspolitik notwendig sei»¹⁷ hervor. Ein grundlegender Umschwung in der Anerkennung der Menschenrechte und insbesondere des Grundrechts der Religionsfreiheit erfolgte erst mit Papst Johannes XXIII. (1958–1963) in seiner Enzyklika «Pacem in terris» vom 11. April 1963, indem er in Nr. 143 die Bekanntgabe der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen als einen «Akt von höchster Bedeutung» wertete.¹⁸ Die Schwierigkeiten für die Anerkennung von Religionsfreiheit seitens der katholischen Kirche sind mit Gerhard Kruip «im Problem der Vereinbarung eines solchen Rechts auf Religionsfreiheit mit dem unaufgebbaren Anspruch darauf (zu sehen), dass die eigene Religion die wahre Religion sei und dass es eine religiöse Pflicht sei, diese Wahrheit auch anderen um deren Heiles willen zu verkündigen».¹⁹ Ausser für die katholische Kirche bestehen diese Schwierigkeiten auch für den Islam, ebenso auch für Teile des Protestantismus und des Judentums.

1.4. Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit

Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zeigt sich eine positivere Sicht der römisch-katholischen Kirche zur Religionsfreiheit.²⁰ So betont das Konzil in der Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae»,²¹ «dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat» (Art. 2 Abs. 1 VatII DH). Dieses Recht «muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird» (Art. 2 Abs. 1 VatII DH).

Religionsfreiheit muss den Menschen «auch zuerkannt werden, wenn sie in Gemeinschaft handeln» (Art. 4 Abs. 1 VatII DH). Auch steht den religiösen Gemeinschaften das Recht zu, «dass sie nicht durch Mittel der Gesetzgebung oder durch verwaltungsrechtliche Massnahmen der staatlichen Gewalt daran gehindert werden, ihre eigenen Amtsträger auszuwählen, zu erziehen, zu ernennen und zu versetzen, mit religiösen Autoritäten und Gemeinschaften in anderen Teilen der Erde in Verbindung zu treten, religiöse Gebäude zu errichten und zweckentsprechende Güter

zu erwerben und zu gebrauchen. Auch haben die religiösen Gemeinschaften das Recht, keine Behinderung bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift zu erfahren (...). Es gehört ausserdem zur religiösen Freiheit, dass die religiösen Gemeinschaften nicht daran gehindert werden, die besondere Fähigkeit ihrer Lehre zur Ordnung der Gesellschaft und zur Beseelung des ganzen menschlichen Tuns zu zeigen. Schliesslich ist in der gesellschaftlichen Natur des Menschen und im Wesen der Religion selbst das Recht begründet, wonach Menschen aus ihrem eigenen religiösen Sinn sich frei versammeln oder Vereinigungen für Erziehung, Kultur, Caritas und soziales Leben schaffen können» (Art. 4 Abs. 3–5 VatII DH). Insgesamt gesehen plädiert Art. 4 VatII DH «für eine religiös pluralistische Gesellschaft».²² Wie Joseph Listl bereits anmerkte, war das Konzil «weit davon entfernt, die von ihm anerkannten staatsbürgerlichen religiösen Grund- und Freiheitsrechte als Privilegien zu betrachten, die nur den Katholiken oder den Angehörigen der christlichen Kirchen und Konfessionen zustehen sollen; es versteht die Religionsfreiheit vielmehr im Einklang mit Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den dazu später beschlossenen Konventionen der Vereinten Nationen sowie mit Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention als eines der fundamentalen und vornehmsten Menschenrechte».²³ Diese Sicht von Religionsfreiheit wurde durch die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. weitergeführt und immer wieder herausgestellt.

2. Religionsfreiheit im europäischen Religionsrecht

Die Gewährung von Grundrechten ist für eine Rechtsgemeinschaft unabdingbar. Grundrechte finden sich daher nicht nur in den staatlichen Verfassungen der Neuzeit, sondern auch in internationalen Vereinbarungen.

2.1. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Nov. 1950

Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) schützt neben der Gedanken- und Gewissensfreiheit auch die Religionsfreiheit. Innerstaatlich kommt der EMRK durchaus ein unterschiedlicher Rang zu, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland den Charakter eines einfachen Gesetzes, in der Republik Österreich und ebenso in der Republik Griechenland jedoch Verfassungsrang besitzt.²⁴ Art. 9 EMRK betrifft zunächst nur die individuelle und die kollektive Religionsfreiheit, d. h. das Recht der einzelnen Person auf Religionsfreiheit und das Recht einer Gruppe, gemeinsam von diesem Recht Gebrauch zu machen. Wie Nikolaus Blum aufweist, «dauerte es recht lange, bis die Konventionsorgane den Religions-

RELIGIONS-FREIHEIT

⁸ Vgl. ebd. 1259; zur Entwicklung in Deutschland s. vor allem Joseph Listl: Die Religionsfreiheit als Individual- und Verbandsgrundrecht in der neueren deutschen Rechtsentwicklung und im Grundgesetz, in: EssGespr 3 (1969), 34–95; abgedr. in: Ders.: Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht. Hrsg. von Josef Isensee/Wolfgang Rüfner i.V.m. Wilhelm Rees (= SKRA, Bd. 25). Berlin 1996, 3–64, bes. 7–28.

⁹ Adrian Loretan: Das Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zum Staat im Kontext der Menschenrechte, in: ders. (wie Anm. 4), 100–108, hier 101; ders. (wie Anm. 4), 13 f.

¹⁰ Vgl. Gerhard Luf: Art. Menschenrechte. II. Ideengeschichtliche Entwicklung, in: StL7, Bd. 3 (1995), Sp. 1105–1107, hier Sp. 1106; Jochen Abr. Frowein: Art. Menschenrechte. IV. Die Positivierung der Menschenrechte, in: StL7, Bd. 3 (1995), Sp. 1109–1112, hier Sp. 1109 f.; Ilona Riedel-Spangenberg: Europäische Grundrechtstraditionen. Ein Überblick über die Entwicklung vom christlichen Abendland bis zur Europäischen Grundrechtscharta, in: Hartmut Zapp/Andreas Weiss/Stefan Korta (Hrsg.): Ius Canonicum in Oriente et Occidente. Festschrift für Carl Gerold Fürst zum 70. Geburtstag (= AIC, Bd. 25). Frankfurt am Main u. a. 2003, 135–153, hier 145–148; Konrad Breitsching: Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung, in: ders./Wilhelm Rees (Hrsg.): Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes

RELIGIONS-
FREIHEIT

gemeinschaften das Recht zugestanden, sich auf Art. 9 zu berufen. Die Kommission hatte es zunächst abgelehnt, Kirchen und Glaubensgemeinschaften als Träger der Religionsfreiheit anzuerkennen.²⁵ Dennoch schützt «nach heute weitgehend unbestrittener Auffassung» Art. 9 EMRK «auch die auf religiöse Vereinigungen bezogene Freiheit, mithin die so genannte korporative Religionsfreiheit».²⁶ So kann Christoph Grabenwarter aus dem Gewährleistungsgehalt des Art. 9 EMRK «Leitlinien für die korporative Religionsfreiheit gewinnen», nämlich solche für die Gründung und staatliche Anerkennung von religiösen Vereinigungen und für das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften.²⁷ Insgesamt ist mit Heinrich de Wall festzuhalten: «Als gesichert darf (...) gelten, dass Art. 9 EMRK als korporatives Recht der Religionsgemeinschaften aufzufassen ist und ihnen im Kern ein Selbstbestimmungsrecht vermittelt.»²⁸

Im Unterschied zum deutschen Recht enthält Art. 9 Abs. 2 EMRK einen so genannten Schrankenvorbehalt, näherhin sechs ausdrücklich genannte Eingriffszwecke seitens des Staates.²⁹

Eine allgemeine, über Europa hinausreichende völkerrechtliche Garantie der Religionsfreiheit findet sich in Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, der seit 23. März 1976 in Kraft ist.³⁰ Mit begrenzter völkerrechtlicher Verpflichtungskraft ergibt sich die Achtung der Religionsfreiheit in Europa auch aus der KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 und dem Abschlussdokument des KSZE-Folgetreffens in Wien vom 15. Januar 1989.³¹

2.2. Die Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

Zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 gaben die Vertragsstaaten eine Rei-

he von Erklärungen ab. So heisst es in der als Nr. 11 verabschiedeten «Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften», der so genannten Amsterdamer Kirchenerklärung: «Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften geniessen, und beeinträchtigt ihn nicht. Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.»³² Die Erklärung war «für die Kirchen ein ermutigendes Zeichen, dass ihre Rechte und Anliegen auf europäischer Ebene zunehmend erkannt werden».³³

2.3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Unterzeichnung der «Charta der Grundrechte der Europäischen Union»³⁴ (EUGrCh) durch den Europäischen Rat am 9. Dezember 2000 in Nizza brachte der Europäischen Gemeinschaft (EG) einen Katalog von Grundrechten. Wie in Art. 9 Abs. 1 EMRK werden in Art. 10 Abs. 1 EUGrCh individuelle Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet. Allerdings konnten die korporative Religionsfreiheit und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht verankert werden. Dies wird aus der Sicht des deutschen Staatskirchenrechts bedauert.³⁵ Dennoch ist, wie Gerhard Robbers betont, die korporative Religionsfreiheit in den in Art. 10 Abs. 1 EUGrCh verbürgten Gewährleistungen «zumindest angelegt».³⁶ Wohl zu Recht sieht Burkhard Berkmann in Art. 22 EUGrCh «eine weitere Bestimmung, die möglicherweise die korporative Freiheit von Religionsgemeinschaften schützt. Wenn die Union danach nämlich die Vielfalt der Religionen achtet, dann muss diese Achtung auch die Träger der Religionen, also die Religionsgemeinschaften, einschliessen. Es legt sich hier somit eine Auslegung des Ausdrucks «Religion» als organisierter Religion,

Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag (= KStT, Bd. 46). Berlin 2001, 191–221, bes. 192–196.

¹¹ Vgl. Georg Denzler: Menschenrechte in den Lehren der Päpste, in: Hanno Helbling (Hrsg.): Religionsfreiheit im 20. Jahrhundert (= Texte + Thesen 94). Zürich 1977, 65–78, hier 66–68.

¹² Walter Kasper: Art. Religionsfreiheit. II. Katholische Kirche, in: StL7, Bd. 4 (1995), Sp. 825–827, hier Sp. 825; s. auch Hermann Gröhe: Art. Religionsfreiheit (Th), in: EvStL Neuausgabe (2006), Sp. 2006–2012.

¹³ Päpstliche Kommission Justitia et Pax: Die Kirche und die Menschenrechte, 10. Dezember 1974, Nr. 19; dt. in: Die Kirche und die Menschenrechte. Ein Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission Justitia et Pax (= Entwicklung und Frieden – Dokumente, Berichte, Meinungen 5). München 1977, 3–61, bes. 8f., hier 9.

¹⁴ Ebd., Nr. 20, 9.

¹⁵ Roman A. Siebenrock: Theologischer Kommentar zur Erklärung über die religiöse Freiheit Dignitatis humanae, in: Peter Hünermann / Bernhard Jochen Hilberath (Hrsg.): Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Bd. 4. Freiburg-Basel-Wien 2005, 125–218, hier 148f.

¹⁶ Kasper (wie Anm. 12), Sp. 826, m. w. N.

¹⁷ Siebenrock (wie Anm. 15), 150f.

¹⁸ Text: <http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/333.html> (20.7.2009).

¹⁹ Gerhard Krup: Katholische Kirche und Religionsfreiheit, in: Matthias Mahlmann / Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Ein neuer Kampf der Religionen? Staat, Recht und religiöse Toleranz (= Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd. 39). Berlin 2006, 101–125, hier 104.

²⁰ Vgl. Franz Xaver Bischof: Die Konzils Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, in: Ders. / Stephan Leimgruber (Hrsg.): Vierzig Jahre II. Vatikanum. Zur Wirkungsgeschichte der Konzilstexte. Würzburg 2004, 334–354; Adrian Loretan: Die Konzils Erklärung über die Religionsfreiheit, in: Adrian Loretan-Saladin / Toni Bernet-Strahm (Hrsg.): Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat (= Edition NZN bei TVZ). Zürich 2006, 89–94.

²¹ Text: <http://theol.uibk.ac.at/leseraum/texte/243.html> (20.7.2009).

²² Siebenrock (wie Anm. 15), 177.

²³ Joseph Listl: Kirche und Staat in der neueren Kirchenrechtswissenschaft (= SKRA, Bd. 7). Berlin 1978, 210f.

d.h. als Religionsgemeinschaft nahe, denn die Religion im Sinne von Kult oder innerer Überzeugung kann nicht Träger eines Grundrechts sein».³⁷

2.4. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa

Auch wenn die rechtsverbindliche Verabschiedung des Verfassungsvertrags in der Sitzung des Europäischen Rates vom 12./13. Dezember 2003 gescheitert ist, konnte der «Vertrag über eine Verfassung für Europa»³⁸ (VVE) am 29. Oktober 2004 unterzeichnet werden. Er enthält das Grundrecht der Religionsfreiheit des Art. 10 EUGrCh als Art. II-70 Abs. 1 VVE, die Forderung nach Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen des Art. 22 EUGrCh als Art. II-82 VVE und das Verbot der Diskriminierung des Art. 21 Abs. 1 EUGrCh als Art. II-81 Abs. 1 VVE. «Die Inkorporation der Grundrechtscharta in die Verfassung» sichert, wie Hans Michael Heinig betont, «die Freiheit und Öffentlichkeit religiöser Betätigung in massgeblicher Weise ab und garantiert zudem die Gleichheit und Vielfalt der Religionen und ihrer lebensweltlichen Erscheinungen (...). Bei rechter Interpretation muss die in der Charta in bewusster Anlehnung an die Europäische Menschenrechtskonvention gewählte Formulierung (...) als vollwertige Absicherung korporativer religiöser Freiheiten anerkannt werden.»³⁹

Auch die Amsterdamer Kirchenerklärung wurde mit einem weiteren zusätzlichen Absatz als Art. I-52 VVE in den Verfassungsvertrag aufgenommen: «(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften geniessen, und beeinträchtigt ihn nicht. (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geniessen. (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer

Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmässigen Dialog.»

2.5. Der Vertrag von Lissabon

Der «Vertrag von Lissabon»,⁴⁰ der der Europäischen Union eine einheitliche Struktur und Rechtspersönlichkeit geben möchte, soll den abgelehnten Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) ersetzen. Aufbauend auf dem Verfassungsvertrag findet sich Art. I-52 VVE (Status der Kirchen) unter Wegfall der Überschrift in Art. 17 wieder, näherhin im ersten Teil unter der Überschrift «Grundsätze» und dort unter Titel II, der mit «Allgemeine Bestimmungen» überschrieben ist. Wenngleich der Text der Grundrechtscharta nicht in den Vertrag aufgenommen wurde, so wird diese durch einen diesbezüglichen Verweis doch für rechtsverbindlich erklärt.

Zusammenfassend kann mit Blick auf die Gewährleistung von korporativer Religionsfreiheit in der Europäischen Union mit Burkhard Berkman gesagt werden: «So wie die Europäische Union mit der individuellen Religionsfreiheit eine Dimension in jedem Menschen achtet, die der Verfügung weltlicher Gewalt entzogen und auf ein geistliches, übernatürliches Ziel hingeeordnet ist, so achtet sie mit der korporativen Religionsfreiheit, dass es rechtlich verfasste Organisationen gibt, die eben dieser Dimension angehören und ihrer Verfügungsmacht deswegen in gleicher Weise entzogen sind.»⁴¹

2.6. Die Umsetzung von Religionsfreiheit in den Mitgliedstaaten

Ein Blick auf die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zeigt, dass in allen Mitgliedstaaten Religionsfreiheit sowohl in individueller als auch in korporativer Form gewährleistet ist. So gewährleistet in der Bundesrepublik Deutschland Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Religionsfreiheit; zugleich ist eine Staatskirche

³⁴Vgl. Hermann Weber: Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht einschliesslich ihres Rechtsschutzes, in: ZevKR 47 (2002), 265–302, hier 267, m. w. N.

³⁵Nikolaus Blum: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (= SKRA, Bd. 19). Berlin 1990, 170 f.

³⁶Christoph Grabenwarter: Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in: Stefan Muckel (Hrsg.): Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Rüfner zum 70. Geburtstag. Berlin 2003, 147–157, hier 148 mit Anm. 6; s. auch Burkhard Josef Berkman: Katholische Kirche und Europäische Union im Dialog für die Menschen. Eine Annäherung aus Kirchenrecht und Europarecht (= KStT, Bd. 54). Berlin 2008, 130–139.

³⁷Grabenwarter (wie Anm. 26), 148; vgl. auch Thilo Marauhn: Die Unterscheidung zwischen Staatskirchen- und Religionsverfassungsrecht aus der Perspektive des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit. Tübingen 2007, 283–295, hier 292; Markus Heintzen: Die Kirchen in der Europäischen Union, in: Josef Isensee / Wilhelm Rees / Wolfgang

Rüfner (Hrsg.): Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag (= SKRA, Bd. 33). Berlin 1999, 29–47, hier 37 f.; Gerhard Robbers: Europarecht und Kirchen, in: HdbStKirchR2, Bd. I (1994), 315–332, hier 317 f.

³⁸Heinrich de Wall: Die Religionen in der Verfassung der Europäischen Union, in: Peter Krämer/Sabine Demel/Libero Gerosa/Alfred E. Hierold/Ludger Müller (Hrsg.): Recht auf Mission contra Religionsfreiheit? Das christliche Europa auf dem Prüfstand (= Kirchenrechtliche Bibliothek, Bd. 10). Berlin 2007, 201–217, hier 209; ebenso auch Berkman (wie Anm. 26), 154–156.

³⁹Vgl. Weber (wie Anm. 24), 268 mit Anm. 12; ferner auch Stephan Hobe: Die Verbürgung der Religionsfreiheit in der EU-Grundrechtscharta, in: Muckel (wie Anm. 26), 317–327, hier 320–324, mit Hinweisen zur Rechtsprechung.

⁴⁰Text: http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a_ccpr.htm (20.7.2009).

⁴¹Vgl. Alexander Hollerbach: Religions- und Kirchenfreiheit im KSZE-Prozess, in: Eckart Klein (Hrsg.): Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit. Festschrift für Ernst Benda zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1995, 117–133; abgedr.

RELIGIONS-
FREIHEIT

Prof. Dr. Wilhelm Rees ist seit 1996 ordentlicher Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Er ist Mitherausgeber der *Kanonistischen Studien und Texte* (Verlag Duncker & Humblot, Berlin). Prof. Rees hielt die hier wiedergegebene Vorlesung im Bereich Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern im Rahmen des Dozierenden-austauschprogramms «Teaching Staff Mobility», das aufgrund des ERASMUS-Programms stattfindet.

verboden (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WeimRV) und das Selbstbestimmungsrecht sämtlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften in ihren eigenen Angelegenheiten (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WeimRV) gesichert.⁴² In der Republik Österreich⁴³ garantiert Art. 15 des Staatsgrundgesetzes (StGG), das gemäss Art. 149 Abs. 1 Nr. 1 B-VG als Verfassungsgesetz gilt, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht der öffentlichen Religionsausübung, das Selbstbestimmungsrecht sowie eine spezifische Vermögensgarantie. Der österreichische Staat hat mit dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I Nr. 1998/19), das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, eine weitere Rechtsform für Religionsgemeinschaften geschaffen. Im Unterschied zu den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind diese Bekenntnisgemeinschaften jedoch von wesentlichen Bereichen der korporativen Religionsfreiheit ausgeschlossen.⁴⁴ Mit der EMRK, die in Österreich zum Bestand der österreichischen

Verfassung gehört (BGBl. Nr. 1958/210), wird Religionsfreiheit im umfassenden Sinn gewährleistet. Gerade die neueren EU-Beitrittsländer haben nach der so genannten Wende das Grundrecht der Religionsfreiheit in ihren Verfassungen verankert bzw. näher entfaltet.⁴⁵ Von einigen Staaten wurden eigene Gesetze zur Religionsfreiheit verabschiedet (u.a. Bulgarien, Litauen, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn).⁴⁶ In einzelnen Ländern kann die Religionsfreiheit durch Gesetze eingeschränkt werden (Art. 87 Abs. 1 a CYVerf; Art. 26 Abs. 4 LTVerf; Art. 53 Abs. 5 PLVerf; Art. 24 Abs. 4 SKVerf). Weithin kommt die korporative Religionsfreiheit zum Ausdruck. Mitunter wird die Selbstverwaltung der Kirchen und Religionsgemeinschaften ausdrücklich garantiert (z.B. Art. 110 Abs. 1 CYVerf; Art. 21 Abs. 1 BEVerf; Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WeimRV; Art. 44 Abs. 5 IEVerf; Art. 8 Abs. 1 ITVerf; Art. 41 Abs. 4 PTVerf; Art. 4 Abs. 7 SIVerf). Allein in der Verfassung von Zypern wird auf Muslime Bezug genommen (Art. 23 Abs. 10 CYVerf).

Wilhelm Rees

in: Ders.: *Ausgewählte Schriften*. Hrsg. von Gerhard Robbers i.V.m. Joachim Bohnert/Christof Gramm/Urs Kindhäuser/Joachim Lege/Alfred Rinken. Berlin 2006, 383–398; Axel Freiherr v. Campenhausen/Heinrich de Wall: *Staatskirchenrecht*. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa. Ein Studienbuch. München 2006, 78; Text: http://www.osce.org/documents/mcs/1975/08/4044_en.pdf (20.7.2009) und <http://www.forost.ungarisches-institut.de/pdf/19890115-2.pdf> (20.7.2009).

³² Text: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/html/11997D.html#0133040028> (20.7.2009).

³³ Vgl. Heinrich de Wall: *Neuere Entwicklungen im Europäischen Staatskirchenrecht*, in: ZevKR 47 (2002), 205–219, hier 216.

³⁴ Text: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (20.7.2009).

³⁵ Vgl. Hans Michael Heinig: *Die Religion, die Kirchen und die europäische Grundrechtscharta*. Anmerkungen zu einer Etappe im europäischen Verfassungsprozess, in: ZevKR 46 (2001), 440–461, bes. 447–452, hier 449 f.

³⁶ Gerhard Robbers: *Religionsrechtliche Gehalte der Europäischen Grundrechtscharta*, in: Max-Emanuel Geis/Dieter Lorenz (Hrsg.): *Staat, Kirche, Verwaltung*. Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag. München 2001, 425–432, hier 426; ihm folgend Hobe (wie Anm. 29), 319 mit Anm. 9.

³⁷ Berkmann (wie Anm. 26), 143.

³⁸ Text: <http://eur-lex.europa.eu/jOhtml.do?uri=OJ%3AC%3A2004%3A310%3ASOM%3ADE%3AHTML> (20.7.2009).

³⁹ Hans Michael Heinig: *Das Religionsverfassungsrecht im Kontextentwurf für einen «Vertrag über eine Verfassung für Europa»*, in: Hartmut Kress (Hrsg.): *Religionsfreiheit als Leitbild*. Staatskirchenrecht in Deutschland und Europa im Prozess der Reform (= *Ethik interdisziplinär*, Bd. 5). Münster 2004, 169–183, hier 181; vgl. auch Stefan Muckel: *Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa*, in: DÖV 58 (2005), 191–200.

⁴⁰ Text: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/cg00014.de07.pdf> (20.7.2009).

⁴¹ Berkmann (wie Anm. 26), 160. Berkmann hebt hier wohl mit Recht die «religiöse Inkompetenz der Europäischen Union» hervor. Zugleich betont er, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass das Recht der Union auch kirchliche Bereiche berührt. Vgl. hierzu im Einzelnen ebd., 164–174, m. w. N.

⁴² Vgl. Joseph Listl/Alexander Hollerbach: *Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Hdb-KathKR2, 1268–1293, hier 1273.

⁴³ Vgl. Rees (wie Anm. 3), 357–360, m. w. N.

⁴⁴ Vgl. hierzu Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 31. Juli 2008, wonach die österreichische Regierung keine triftigen Gründe für die Beschränkungen angeben konnte, denen die Zeugen Jehovas in Österreich unterworfen sind. Diese Schlechterstellung der Zeugen Jehovas verstosse gegen Art. 9 EMRK. Dazu: Österreich muss Zeugen Jehovas entschädigen, in: *Die Tagespost* / Nr. 94, Dienstag, 5. August 2008, 5.

⁴⁵ Für Slowenien s. Wilhelm Rees: *Staat und Kirche in Österreich und Slowenien*. Kirchliche Erwartungen – Entwicklungen – Zukunftsperspektiven, in: Dieter A. Binder/Klaus Lüdicke/Hans Paarhammer (Hrsg.): *Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft*. Innsbruck-Wien-Bozen 2006, 121–152.

⁴⁶ Vgl. Texte mit Kommentar: *Neue Religionsgesetze in Südosteuropa*, in: *öarr* 53 (2006), 353–523; s. auch Wilhelm Rees: *Religionsfreiheit als Grundlage freiheitlicher Demokratie*. Anmerkungen zu einem neuen Gesetz in der Republik Slowenien, in: Borut Holcman/Gernot Kocher (Hrsg.): *Cerkev in država / Kirche und Staat*. Zbornik ob 75-letnici rojstva Stanislava Ojnika / Festschrift für Stanislav Ojnik zum 75. Geburtstag. Maribor 2007, 241–265.

Religionen und Staat, religiöse Neutralität, Islam usw.

In den letzten Jahren erschienen zu diesen Themenbereichen in der und über die Schweiz mehrere wichtige Publikationen. Verwiesen sei auf die Aufsatzbände von René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hrsg.): *Muslimen und schweizerische Rechtsordnung* (FVRR 13). (Universitätsverlag) Freiburg 2002, 576 S.; dies.: *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht* (FVRR 15). (Schulthess) Zürich 2005, 934 S., sowie auf René Pahud de Mortanges (Hrsg.): *Religiöse Neutralität*. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft (FVRR 21). (Schulthess) Zürich 2008, 144 S. Dass sich in den traditionellen christlichen Religionsgemeinschaften einiges verändert, verdeutlicht: René Pahud de Mortanges/Jean-Baptiste Zufferey (Hrsg.): *Bau und Umwandlung religiöser Gebäude* (FVRR 18). (Schulthess) Zürich 2007, 285 S. Speziell auf den Islam in der Schweiz und in Europa gehen ein: Erwin Tanner: *Die muslimische Minderheit und ihre Religion: strukturelle und institutionelle Grundfragen im Bereich des Religionsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. (LIT) Zürich 2008, 315 S.; Urs Altermatt/Mariano Delgado/Guido Vergauwen (Hrsg.): *Der Islam in Europa*. Zwischen Weltpolitik und Alltag. (Kohlhammer) Stuttgart 2006, 358 S.

Urban Fink-Wagner

Editorial

"Seelsorge pur"

Stefan Staub ist der erste festangestellte katholische Armee-Seelsorger

Von Petra Mühlhäuser

St. Gallen. – "Ich kann mich nicht mit dem Militär identifizieren – ich muss mich mit den Menschen identifizieren", sagt der St. Galler Stefan Staub (41), Diakon und erster festangestellter katholischer Armeeeseelsorger.

Er hat ein Halbezeit-Pensum und ist zusammen mit zwei reformierten Kollegen dafür besorgt, dass immer jemand verfügbar ist, wenn ein Seelsorger gebraucht wird. Daneben ist er in St. Gallen in der Seelsorge tätig. Gefragt ist er



Stefan Staub

etwa bei Todesfällen oder Unglücken. Meist aber würden die Armee-Angehörigen ihre persönlichen Probleme von zu Hause in den Militärdienst mitbringen, sagt er. Im Militär könne man nicht reagieren, nicht fliehen vor seinen Schwierigkeiten, es gebe viel Ohnmacht.

Oft nimmt er eine Türöffner-Funktion wahr, begleitet etwa jemanden zur Aids-Beratung oder weist ihn an andere Stellen weiter. Bei Konflikten wirkt er als Mediator. Für ihn ist ein Grundauftrag

der Seelsorge, "den Menschen zum Leben zu verhelfen." Das kann in seiner Tätigkeit als Armeeeseelsorger auch bedeuten, darauf hin zu wirken, dass jemand aus dem Dienst genommen wird.

Loyalität mit Grenzen

Doch gibt es da keine Loyalitätskonflikte? Muss sich ein Armeeeseelsorger zuweilen nicht für jemanden ein- und damit gegen jene durchsetzen, denen er selber auch gehorchen müsste? Staub winkt ab.

Mit der Armee verbindet ihn ein zivilrechtlicher Arbeitsvertrag, nicht mehr ein Gehorsamsverhältnis wie während seiner Dienstzeit. Seine Loyalität mit der Armee habe Grenzen, sagt Staub, weil jede Loyalität Grenzen haben müsse. Ausserdem macht er die Erfahrung, dass im Führungsstab der Armee das Wohl des Einzelnen hohe Priorität genießt.

"Einfach Mensch sein"

Zudem sind alle Armeeeseelsorger im Rang eines Hauptmanns – ein Grad, den sie nicht abverdienen müssen –, damit sie sich notfalls für jene auch durchsetzen können, die Hilfe suchen. Als man ihn eingestellt habe, habe er öfters gehört, dass das Militär menschliche Seelsorger brauche. Aber solche, die mit dem militärischen System vertraut sind. Das hat ihm zugesagt: Er wolle "einfach Mensch und Christ sein in einem sehr formalistischen Umfeld". (kippa)

Herausforderung Afrika. – 244 Teilnehmer zählt die Afrika-Synode, die am 4. Oktober in Rom begann und drei Wochen dauert. An dem Treffen beteiligen sich 197 Kirchenführer aus den afrikanischen Ländern. Wie gross die Herausforderung für die Teilnehmer ist, zeigt nur schon die Christianisierung des Kontinents. Im Norden sind die Katholiken kleine Minderheiten, die zum Teil durch den Islam bedrängt werden. Im Süden ist der Grad der Christianisierung ganz unterschiedlich.

Die Länder Schwarzafrika sind nicht nur für die Katholiken Missionsland. Sie stehen in einer harten Konkurrenz zu anderen christlichen Denominationen, von den Papst Benedikt XVI. sagt, ihr Engagement sei zuweilen sehr stark mit wirtschaftlichen Interessen verknüpft (in dieser Ausgabe).

Damit die Diskussionen in Rom nicht wie bei einem afrikanischen Palaver ins Uferlose verlaufen, wurde im Vorfeld der Synode ein "Arbeitspapier" vorgelegt, das die Diskussionen der Synodenteilnehmer in klare Bahnen leiten soll und auch sagt, wo die katholische Kirche ihre Kräfte am wirksamsten einsetzen kann.

Das Papier rückt den Versöhnungs- und Friedensdienst der katholischen Kirche ins Zentrum der angesagten Diskussionen. Das Papier zeigt zudem, dass die Kirche ihren Auftrag vor allem auch im Erziehungswesen wahrnehmen soll. Weitere Aktionsfelder werden mit den Stichworten Gesundheitswesen, Politik, Kultur, Medien und internationale Organisationen bezeichnet.

Gewarnt wird zugleich vor einem Alleingang der Kirche. Zu bunt ist die afrikanische Gesellschaft. An der Synode nehmen darum Vertreter anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften teil. Zudem fordert das Papier die Synodenteilnehmer auf, sich mit den einheimischen religiösen Traditionen Afrikas auseinanderzusetzen und deren positive Elemente in die Synodenarbeit einzubauen. Man darf gespannt sein, inwieweit all diese Ziele in Rom erreicht werden können.

Georges Scherrer

Kirchen und Kriegsdienst

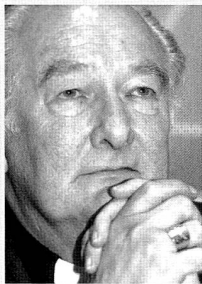
Eine wechselhafte Geschichte

Zürich. – Die Geschichte des Christentums ist nicht immer rühmlich verlaufen, was die Rechtfertigung von Kriegen oder gar den Aufruf zum Kampf angeht, auch wenn es immer wieder Friedensstimmen gab.

Heute ist das anders: Der jetzige

Papst und auch sein Vorgänger sprechen sich konsequent für die friedliche Lösung von Konflikten aus. Was den Militärdienst angeht, sind die Kirchen weltweit bis heute uneins. Jesus pries die Friedliebenden selig, plädierte für Feindesliebe und Gewaltlosigkeit. Er ritt

Bernard Genoud. – Wegen eines bösartigen Lungen-Tumors muss sich der



Bischof des Bistums Lausanne-Genf-Freiburg einer ambulanten Chemotherapie unterziehen. Nach Beurteilung seines behandelnden Arztes werde er sein Amt weiterhin ausüben können, müsse aber sein Arbeitspensum reduzieren. (kipa)

Raymond Lahey. – Der wegen des Verdachts des Besitzes von Kinderpornografie gesuchte 69-jährige kanadische Bischof hat sich der Polizei in Ottawa gestellt. Er wurde nach Zahlung einer Kaution von umgerechnet gut 9.000 Franken wieder freigelassen und erhielt zudem die Auflage, keine Parks zu besuchen und das Internet nicht zu nutzen. (kipa)

Peter Erdő. – Kritik an vielen Medien in Europa hat der Präsident des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) geübt. Nachrichten über das Leben der Kirche würden oft verzerrt; sie werde ins Lächerliche gezogen oder angegriffen, sagte der Kardinal, Erzbischof von Esztergom-Budapest. (kipa)

Michael Schulz. – Der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn und Dogmatikprofessor ist von seinem Priesteramt suspendiert worden. Schulz, der noch im Juli von Papst **Benedikt XVI.** zum neuen Mitglied der Internationalen Theologienkommission berufen worden war, erklärte, dass er die priesterliche Ehelosigkeit nicht mehr leben könne. (kipa)

Erwin Teufel. – Der ehemalige Ministerpräsident des deutschen Bundeslandes Baden-Württemberg setzt sich für eine Rehabilitierung des Schweizer Reformtheologen und Kirchenkritikers **Hans Küng** ein. Gegenüber der Neuen Luzerner Zeitung sagte Teufel: "Eine Rehabilitierung wäre eine grosse Geste für einen kritischen, aber treuen Sohn der katholischen Kirche." (kipa)

demonstrativ auf einem Esel in Jerusalem ein – ein Symbol nicht nur für seine messianische Würde, sondern auch sozusagen das Gegenteil zum Streitross. Seither ist die Geschichte des Christentums nicht immer rühmlich verlaufen in dieser Hinsicht, selbst wenn es immer wieder auch die Friedensstimmen gab. Wie in anderen Religionen auch wurden im Namen der Religion Kriege und Gewalt gerechtfertigt. Die Kreuzzüge sind nur ein Kapitel dieser Geschichte. Die Indienstnahme der Kirchen durch nationalistisch-patriotische Aggressionen im 19. und 20. Jahrhundert gehört ebenso dazu.

1939, als Hitler begann, von Deutschland aus Europa mit Krieg zu überziehen, riefen die deutschen Bischöfe die Katholiken dazu auf, ihre Pflicht gegenüber Deutschland zu erfüllen und in den Krieg zu ziehen. Die meisten folgten dem, mit wenigen Ausnahmen. Es gibt nur wenige katholische Märtyrer wegen Kriegsdienstverweigerung in Nazi-Deutschland. Hubertus Halbfas erwähnt in seinem Buch "Das Christentum" sechs. Ganz anders bei den Zeugen Jehovas. Sie lehnen auch in Friedenszeiten jeden Militärdienst ab und wurden vom Nazi-Regime systematisch verfolgt.

Heutige Kirchen uneinheitlich

Und heute? Der Katechismus der römisch-katholischen Kirche betont, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, insbesondere wenn die Anordnungen der Obrigkeit der sittlichen Ordnung, den Grundrechten und dem Evangelium widersprechen. Auch im Krieg ist blinder Gehorsam

falsch, und man ist sittlich verpflichtet, sich Anordnungen etwa eines Völkermordes zu widersetzen. Was den Militärdienst betrifft, heisst es: "Die staatlichen Behörden sollen sich in angemessener Weise um jene kümmern, die aus Gewissensgründen den Waffengebrauch verweigern. Diese bleiben verpflichtet, der Gemeinschaft in anderer Form zu dienen."

Die meisten übrigen Kirchen akzeptieren ebenfalls die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen. In einer Medienmitteilung vom 1. September 2009 hat der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) das Recht darauf bekräftigt.

Verweigerung nicht bestrafen

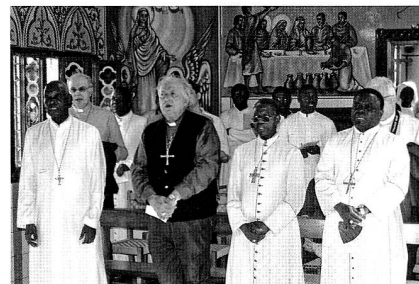
Eine Studie des ÖRK zum Thema zeige, "dass Kirchen an vielen Orten mit Problemen der Kriegsdienstverweigerung konfrontiert sind." Dazu gibt es keine einheitliche Meinung unter den Kirchen: "Man kann sagen, dass die Positionen der Kirchen sich grosso modo in drei Kategorien aufteilen lassen: die historischen Friedenskirchen ermutigen ihre Mitgliedskirchen mit Nachdruck, die Beteiligung an militärischen Aktionen abzulehnen. Sie respektieren aber die freie Entscheidung des Einzelnen. Andere Kirchen vertreten die Meinung, dass Christen die Wahl haben, sowohl Zivildienst als auch Wehrdienst zu leisten. Und schliesslich gelangte die Studie zu dem Schluss, dass viele und vielleicht die meisten Kirchen zwar keine offizielle Position in der Frage vertreten, dass es aber auch keinen Beweis dafür gibt, dass diese Kirchen sich gegen Kriegsdienstverweigerung aussprechen." Es bestehe ein Konsens darüber, dass der ÖRK das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen bekräftigen solle. (kipa)

Neue Phantasie der Nächstenliebe

Freiburg. – Den Wunsch nach einer neuen "Phantasie der Nächstenliebe" nennen die Schweizer Bischöfe und jene Togos in einer gemeinsamen Mitteilung. Am 2. Oktober kehrte eine Delegation der Schweizer Bischöfe von einem Pastoralbesuch in Togo zurück.

Begleitet vom jeweiligen Ortsbischof, besuchte jeder Schweizer Bischof eine Diözese in Togo. Den Schweizer Gästen habe sich die Gelegenheit geboten, die dortige Kirche als "Familie Gottes" zu erleben, die sich mit all ihren Kräften und Mitteln um die Gesundheit ihrer Gläubigen, die Erziehung der Jugend und die Gefangenenseelsorge sorge. Es sei eine Kir-

che, "welche sich der Armen annimmt, im Glauben fortschreitet und den gegen-



Schweizer und togolesische Bischöfe in Togoville. Im Vordergrund: der Luganeser Bischof Pier Giacomo Grampa

wärtigen sozialen Herausforderungen stellt". (kipa)

Freidenker laden zur Debatte über das landläufige Gottesbild ein

Forumsbeitrag von Alois Odermatt

Zürich. – Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) lädt über Allerheiligen zu einer Debatte über das Gottesbild ein. Für 25.000 Franken lässt sie Ende Oktober und Anfang November in zwölf städtischen Regionen eine deutsche Fassung jenes Plakates aufhängen, das im Januar 2009 in London für Schlagzeilen sorgte.

Auf 200 Bussen fuhr es dort mit der Aussage durch die Strassen: "There's probably no God. Now stopp worrying and enjoy your life." In der Schweiz heisst es: "Da ist wahrscheinlich kein Gott. Also sorg dich nicht und geniess das Leben." Ursprünglich war auch in der Schweiz eine Buswerbung geplant. Aber keine Bus-Gesellschaft war dazu bereit. Auch für die Plakataktion gab es Bedenken in städtischen Verwaltungen. In Luzern befürchtete die entsprechende Dienstabteilung, das Plakat könnte religiöse Gefühle verletzen. So verhängte sie zuerst ein Verbot.

Antwort auf Freidenker-Plakat

Aber ausgerechnet Kommunikationsbeauftragte der Kirchen setzten sich bei der Stadt für die Meinungsfreiheit der Freidenker ein. Das nächste katholische Pfarreiblatt der Stadt Luzern bringt eine Abbildung des umstrittenen Plakats und schlägt gleich selbst eine Art Gegenplakat vor: "Vieles spricht dafür, dass Gott wirkt. Darum genieisse das Leben und vergiss die Anderen nicht." Dazu die

Vieles spricht dafür, dass

Gott wirkt

Geniesse Dein Leben und
vergiss die Anderen nicht

Vorschlag des Pfarreiblatts Luzern

Erläuterung, dass die katholische Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) ausdrücklich für Glaubensfreiheit eintritt.

Im Grund lanciert die FVS ein Bildungsprojekt. Sie löst eine Debatte über das landläufige Gottesbild aus. Über ein Gottesbild, das die neue Miss Schweiz Linda Fäh in einem Interview skizziert hat. Ein Journalist fragte sie an ihrem "ersten Arbeitstag", wohl mit einem Auge zwinkernd: "Sollten Sie denn am

Sonntag nicht auch zur Kirche gehen?" Darauf die Antwort: "Wir sind eine katholische Familie, und ich glaube an Gott sowie an ein Schicksal, das für alle von uns vorbestimmt ist. In die Kirche gehe ich zwar gerne, aber eher unregelmässig. Dann, wenn ich es für mich als nötig erachte."

Die Theodizee-Frage

Eine klassische Kurzformel des Glaubens: Sich eine göttliche Macht vorstellen, die das Schicksal eines jeden Menschen vorausbestimmt! Die Schönheit skizziert damit das Bild eines Gottes, das seit Jahrhunderten eine wachsende Zahl von Menschen sowie Heerscharen von Philosophen und Theologen beschäftigt. Die sogenannte Theodizee-Frage: "Ein Gott, der allmächtig und allwissend, gerecht und allgütig ist und das Schicksal eines jeden Menschen vorausbestimmt, das ist ein Widerspruch in sich. Er führt uns wie Marionetten und ist letztlich für jedes Unglück und alles Böse verantwortlich. Aber ein solcher Gott kann nicht zugleich gerecht und allgütig sein."

Wäre sie doch radikaler!

Die FVS geht mit dieser Frage vornehm um. Sie meint vorsichtig, diesen Gott gebe es "wahrscheinlich" nicht. Wäre sie doch radikaler! Ein solcher Gott ist längst entlarvt als menschliche Projektion in eine Überwelt. Dies betonte etwa Ernst Bloch (1885-1977), der sich Atheist nannte und im Grund ein gläubiger (jüdischer) Theologe war.

Bloch meinte, die Menschen hätten den riesigen Hohlraum über ihnen irrtümlich mit Gott identifiziert. Aber diese Projektion sei wichtig. Denn da hinein hätten sie ihr Bestes, Höchstes, Idealstes entworfen. "Religion ist das menschliche Sich-selbst-überschreiten."

Das Luzerner Anti-Plakat geht in diese Richtung: Göttliches Wirken erfahren in der Offenheit für das "unbekannte Zukünftige" – oder im "Prinzip Hoffnung", in der verantwortungsvollen menschlichen Freiheit. Warum nicht der Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) für diesen Anstoss danken?

Der Theologe und Historiker Alois Odermatt (1936) lebt in Steinhausen ZG. Von 1995 bis 2001 war er Geschäftsführer der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) der Schweiz. (kipa)

Opposition. – Gegen das Zumthor-Projekt auf der Insel Ufenau im Zürichsee regt sich erneut Widerstand. Der Verein "Ufenau ohne Neubau", der Umweltschutzverband "Aqua Viva" sowie der Zürcher und der Schwyzer Heimatschutz haben Einsprache gegen das geplante Ausflugsrestaurant erhoben, welches das Kloster Einsiedeln als Besitzerin der Insel in Auftrag gegeben hat. (kipa)

Unterstützung. – Die diözesanen Aus- und Weiterbildungsstätten in Chur werden von der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich auch in den nächsten vier Jahren mit einem Beitrag von jährlich 1 Franken pro Kirchenmitglied unterstützt. Dies hat die Römisch-katholische Synode Zürich an ihrer Sitzung beschlossen. (kipa)

Vorstoss. – Die Geschäftsleitung der Jungsozialisten hat ein Positionspapier verabschiedet, das die radikale Trennung von Kirchen und Staat fordert, inklusive Abschaffung der Kirchensteuer und Schliessung der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten. "Bei der Vorbereitung der Kampagne gegen die Anti-Minaretteinitiative ist uns klar geworden, dass es zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat viele offene Fragen gibt", begründet Cédric Wermuth, Vizepräsident der SP Schweiz und Präsident der Jungsozialisten, das Papier. (kipa)

Verhandlungen. – Fast 20 Jahre nach der Spaltung der orthodoxen Kirche in der Ukraine haben in Kiew Verhandlungen über eine Wiedervereinigung begonnen. Im Zuge der Unabhängigkeit des Landes von der Sowjetunion 1991 hatte sich ein grosser Teil der orthodoxen Kirche vom Moskauer Patriarchat abgespalten und ein eigenes Kiewer Patriarchat gegründet. (kipa)

Erschreckend. – Die türkische Regierung zeigt sich geschockt über das Ausmass der Ablehnung gegenüber religiösen Minderheiten. Religiöse Vielfalt müsse als Reichtum des Landes begriffen werden, zitiert die türkische Presse Vize-Ministerpräsident Bülent Arinc. Die in einer jüngsten Umfrage ans Licht gekommenen Ansichten seien "erschreckend": Der Umfrage zufolge wollen 35 Prozent der Türken keine einheimischen Christen als Nachbarn haben. (kipa)

Bischofssynode für Afrika

Rom. – Papst Benedikt XVI. hat zum Auftakt der Afrikasynode am 4. Oktober einen Appell für Dialog und Versöhnung an die Krisenregionen des Kontinents gerichtet.

Auch nach Ende des politischen Kolonialismus sei der faktische und moralische Kolonialismus keinesfalls beendet, betonte der Papst bei seinem sonntäglichen Mittagsgebet auf dem Petersplatz. Weiterhin gebe es Spannungen um den Reichtum und die Ressourcen des Kontinents; sie seien nach wie vor Anlass für Ausbeutung, Konflikte und Korruption. Zudem habe die sogenannte "erste" Welt "geistigen Giftmüll" nach Afrika exportiert. Praktischer Materialismus, verbunden mit einem Relativismus und Nihilis-

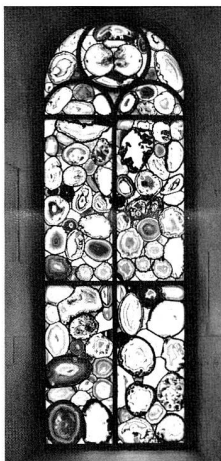
mus, habe auf Afrika übergegriffen. Dazu komme als "zweiter Virus" ein religiöser Fundamentalismus, der mit politischen und wirtschaftlichen Interessen vermischt sei. Bestimmte Gruppen beriefen sich auf den Namen Gottes, aber nach einer Logik, die der göttlichen entgegenstehe. Die Kirche könne und müsse in Afrika ihren Beitrag zum Aufbau der Gesellschaft leisten. Leider seien viele Länder weiterhin von Armut, Ungerechtigkeit, Gewalt und Krieg geprägt. Aufgabe der Kirche und der Christen sei es, zur Versöhnung zwischen den ethnischen, sprachlichen und religiösen Gruppen beizutragen. Von der Afrikasynode erwartet Benedikt XVI. einen neuen Anschub für die Neuevangelisierung Afrikas. (kipa)

Bilderfeindlichkeit überwunden

Zürich. – Nach mehrjährigen Arbeiten wurden zwölf neue Kirchenfenster des reformierten Grossmünsters in Zürich bei einer Pressekonferenz am 2. Oktober der Öffentlichkeit präsentiert.

Gestaltet wurden sie vom Kölner Künstler Sigmar Polke, für den das Projekt zeigt, dass sich die "Bilderfeindlichkeit der reformierten Kirchen als überholt erwiesen hat". Sieben Fenster aus bunten Achatsteinen und fünf mit figurativen Darstellungen alttestamentlicher Gestalten aus Glas sind es, die die Seitenschiffe und den hinteren Bereich des Grossmünsters zieren. Drei Jahre hat die Umsetzung des sowohl technisch höchst anspruchsvollen als auch inhaltlich ausdrucksstarken Werkes benötigt.

Ein Wagnis war Sigmar Polkes figurativer Entwurf auch vor dem Hintergrund der historischen Bedeutung des reformierten Grossmünsters. Als Wirkungsstätte Huldrych Zwinglis war es ein zentraler Ort der Reformation und damit auch der Verachtung jeglicher materieller Darstellung von Heiligem. (kipa)



Neues Grossmünster-Fenster

Zeitstriche

Abschied. – In der niederländischen Gemeinde Hedel entsteht ein Begräbnis-Hotel. Angehörige von Verstorbenen sollen dort die letzten Stunden vor einer Beisetzung in der Nähe des aufgebahrten Toten verbringen können. Die Idee für das Begräbnis-Hotel sei entwickelt worden, als am Morgen vor einer Beerdigung ein Familienmitglied des Toten schlafend auf einem Stuhl vor dem Sarg angetroffen worden sei, hieß es. Bild: Monika Zimmermann für Kipa-Woche. (kipa)



Daten & Termine

10./11. Oktober. – Unter dem Thema "Das Leben lieben" brechen dieses Jahr zum neunten Mal Junge und Junggebliebene von unterschiedlichen Startpunkten zur Fusswallfahrt nach Einsiedeln auf. Die "Junge Wallfahrt Einsiedeln" (Juwa) möchte jungen Menschen die Möglichkeit bieten, "aus der Hektik des Alltags in der Stille sich selbst und Gott näher zu kommen". (kipa)

15. – 17. Oktober. – Das "erste Freiburger Forum Weltkirche" schliesst an die Tradition "Freiburger Wochen für Weltkirche", die bis 1973 in Freiburg stattfanden. Vom **26. bis 28. November** findet das "5. Religionsforum" statt. Darwin und die Folgen für die Religionen und die Religionstheorie". www.unifr.ch/ird (kipa)

18. Oktober. – Am Sonntag der Weltmission feiern die Missionare von der Heiligen Familie (MSF) mit einem Dankgottesdienst in der Wallfahrtskirche Werthenstein ihre 100-jährige Präsenz in der Schweiz. (kipa)

1. November. – Im Kampf gegen den Priestermangel setzt die katholische Kirche in Deutschland auf einen 30 Tage dauernden Gebetsmarathon. Die Gebetsinitiative um geistliche Berufungen dauert bis Anfang. November. (kipa)

5. November. – Am 30. September wäre die deutsche Theologin Dorothee Sölle 80 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass organisiert das Romerohaus im November einen Gedenktag mit Tagung und Konzertlesung. (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Geores Scherrer

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Zürich herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 1863, 8027 Zürich
Telefon: 044 204 17 84, Fax: 044 202 49 33,
kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 145.30 (inkl. MWST)
per E-Mail als PDF-Datei Fr. 70.35

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

Editorial

Wie schmeckt die Wissenschaft?

Die Universität Freiburg (Schweiz) bringt Kindern die Uni näher

Von Andrea Krogmann

Freiburg i. Ü. – Der Duft, der den Besucher beim Betreten der Vorhalle zur Aula Magna der Freiburger Universität empfängt, lässt es erahnen: Hier geht es um geistige, wenn nicht geistliche Nahrung. Weihrauchswaden durchziehen den Raum. Ein Student der theologischen Fakultät rüstet seinen Streckenposten. An die 50 Kinder zwischen acht und zwölf Jahren werden gleich in kleinen Gruppen bei ihm etwas über wichtige Kultgegenstände in den drei monotheistischen Religionen erfahren.

"Pilgerreisen" sind diesmal das Thema, das den Nachwuchsforschern aus Freiburg und Bern beim "Wissenschaft zum Z'vieri" nahegebracht werden soll. Bevor die Buben und Mädchen an sechs Stationen auf dem Universitätsgelände ihr Wissen zu den Pilgerorten Rom, Jerusalem, Mekka und Santiago de Compostela erweitern und testen dürfen, lauschen sie gebannt dem Vortrag von Max Küchler. Anders als die meisten Studierenden, denen der Professor nicht weit genug weg vom eigenen Sitzplatz sein kann, nehmen die jungen Gäste ohne Berührungängste in den ersten Reihen der grossen Aula Platz.

Wie in einer Vorlesung

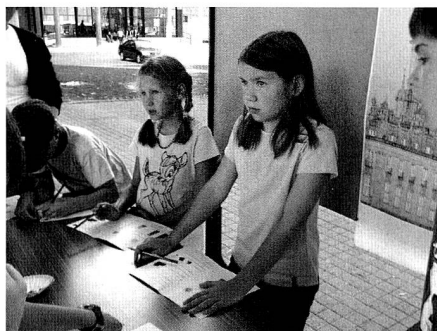
"Sehr geehrte Damen und Herren", begrüsst der Professor für Neues Testament seine Zuhörer mit grossem Ernst, schliesslich soll es zugehen wie in einer richtigen Vorlesung. Oder doch fast, denn altersgemäss dauert der Vortrag nur eine knappe halbe Stunde, bevor die Kinder mit einem Quiz-Bogen in den Händen zu den Streckenposten geschickt werden. Mit vielen Bildern erläutert ihnen Küchler die Pilgerziele der drei monotheistischen Weltreligionen. Jerusalem als der Ort, der Juden, Christen und Muslimen gleichermassen wichtig ist, Rom und Santiago als klassische Pilgerziele der katholischen Christen,

Mekka als gebotenes Ziel der muslimischen Gläubigen.

Der wissenschaftliche Nachwuchs hört fasziniert zu und erfährt so einiges über Klagemauer, Felsendom und Grabeskirche, über Tora-Rollen und Menorah-Leuchter. Nur kurz, als der Beamer nicht so will wie der Professor, glückt es fröhlich in den Reihen, dann herrscht wieder gespannte Ruhe. In Rom, so erfahren die jungen Zuhörer, trifft man den Papst und die Schweizergarde. Hier an den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus ist der Pilger ganz nahe am Ursprung der Kirche. So wie sich der Muslim auf seiner Pilgerreise nach Mekka, dem Hadsch, an den Ort des Propheten Mohammed und den Ursprung der islamischen Religion begibt.

Gemeinsam auf dem Weg

"Alle drei Religionen glauben an einen einzigen Gott, wir alle verehren den einen Gott unter verschiedenen Namen", gibt Max Küchler den Kindern mit auf dem Weg. Und allen Dreien ist das Pilgern gemeinsam, schliesst er seinen Vortrag, "wie auch das Leben eine Pilgerschaft ist". Die Kinder applaudieren,



Nachwuchsforscher beim Stationenlauf

ganz wie die Grossen, und können es kaum abwarten, das neu erlernte Wissen im Quiz zu testen.

In kleinen Gruppen, betreut von Studenten der theologischen Fakultät, strö-

Neue Solidarität. – Mit den Europäischen Katholischen Sozialtagen, die vom 8. bis 11. Oktober tagten, ist ein Zeichen gesetzt (Beitrag Seite 4).

Nicht nur, dass es die ersten ihrer Art waren. Sondern sie fanden in der polnischen Ostsee-Hafenstadt Danzig statt. An jenem Ort, an dem vor 70 Jahren mit dem Angriff Hitlerdeutschlands auf die Westerplatte von Danzig der Zweite Weltkrieg begann. Dort auch, wo die Gewerkschaftsbewegung "Solidarnosc" und damit der Fall des "Eisernen Vorhangs" den Ursprung hat. In Danzig also schworen sich über 600 Teilnehmer aus 29 europäischen Ländern erneut auf das Projekt von Freiheit, Frieden und Fortschritt ein, das sich Europäische Union nennt. Es ist, das ist klar, die einzige Antwort auf die brutalen Tragödien des Kontinents und der Schlüssel zu Versöhnung. Angesichts weit verbreiteter mangelnder Solidarität mit der EU kann dies auch von katholischer Seite nicht oft genug in Erinnerung gerufen werden.

Im Mittelpunkt der Sozialtage, die von der Kommission der Bischofskonferenzen des EU-Raumes (Comece) organisiert wurden, stand die Solidarität. Die Schlusserklärung "Solidarität ist die Zukunft Europas" fordert dann auch eine "neue" und eine dreifache: neue Solidarität zwischen den Generationen, zwischen den Bürgern Europas und zwischen Europa und der Welt.

Unsere Generation müsse, heisst es da, die Herausforderung erneut annehmen und eine "Strategie für das Gemeinwohl" entwickeln, müsse Institutionen mit dem Solidaritäts- und dem Subsidiaritätsprinzip erfüllen. Weise Wünsche, ebenso wie die konkreten Forderungen beispielsweise nach der Vereinbarkeit von Kindern und Beruf in Familien, einer einheitlichen europäischen Immigrations- und Asylpolitik oder der Einhaltung der Versprechen gegenüber Entwicklungsländern.

Die Frage nach dem "Wie?" scheint allerdings konsequent ausgespart geblieben zu sein. Damit bleiben die 1. Europäischen Katholischen Sozialtage wohl ein Zeichen. **Veronika Kreyca**

Cédric Wermuth. – Der Chef der Schweizer Jungsozialisten fordert eine "absolute Trennung von Kirche und Staat". Am 30. September wurde vom Vorstand ein entsprechendes Positionspapier verabschiedet, das auch die Forderung der Abschaffung der Kirchensteuer und Schliessung der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten beinhaltet. (kipa)

Benjamin Ndiaye. – Auf Einladung von Missio ist der senegalesische Bischof zu Besuch in der Schweiz, um über seine positiven Erfahrungen im friedlichen Zusammenleben mit der muslimischen Mehrheit in seiner Diözese zu berichten. Als Oberhirte von Kaolak leitet er ein Bistum halb so gross wie die Schweiz mit 15.000 katholischen Gläubigen. Der Senegal ist Gastland der Aktion zum Weltmissionssonntag 2009. (kipa)



Zusammenleben mit der muslimischen Mehrheit in seiner Diözese zu berichten. Als Oberhirte von Kaolak leitet er ein Bistum halb so gross wie die Schweiz mit 15.000 katholischen Gläubigen. Der Senegal ist Gastland der Aktion zum Weltmissionssonntag 2009. (kipa)

Walter Mixa. – Der Augsburger katholische Bischof hat das Preisdumping der Lebensmittelkonzerne bei Milch kritisiert. Diese Praxis und die damit verbundene politisch gesteuerte Anhebung der Produktionsquoten seien "unmoralisch, ausbeuterisch und gesellschaftspolitisch verantwortungslos", erklärte er. (kipa)

Godfried Danneels. – Der Rücktritt des Erzbischofs von Mechelen-Brüssel steht laut Medienbericht bevor, wahrscheinlich nach Abschluss des Heiligsprechungsverfahrens für den belgischen "Leprapater" **Damian de Veuster** in den kommenden Wochen. Gemäss der bisherigen Praxis wäre in der zweisprachigen Diözese nun ein Frankophoner als Nachfolger an der Reihe. (kipa)

Emad Elia. – Der christliche Geschäftsmann wurde in der nordirakischen Stadt Kirkuk drei Tage nach seiner Entführung tot aufgefunden. Nach Behördenangaben wurde er durch Schüsse und Messerstiche getötet. Die chaldäisch-katholische Eparchie von Kirkuk hat die Regierung aufgefordert, sich für den Schutz der Christen im Irak einzusetzen. (kipa)

men sie aus. An den ersten vier Stationen wird das Wissen zu den genannten Pilgerzielen getestet. "Für welche drei Religionen ist Jerusalem wichtig?" heisst es etwa an der ersten Station. Und "Warum ist die Muschel das Zeichen des Jakobswegs?" an Posten drei. Nicht alle Fragen sind einfach, der Begriff "Monotheismus" etwa geht dem Wissenschaftsnachwuchs nur schwer über die Lippen. Auch die Vorschläge für den "von Gott zu den Menschen gesandten Boten" reichen von Jesus über Moses, Mohammed und Jakobus bis zu Paulus, bevor – mit ein bisschen Nachhilfe – der gesuchte "Engel" genannt wird. Keine einfache Materie, findet auch die neunjährige Deborah, für die das meiste heute neu ist, "obwohl ich ministriere".

Ein paar "alte Hasen" sind auch dazwischen, wie Florian und Sven, beide zwölf und schon zum dritten Mal beim "Wissenschaftsz'vieri" mit dabei. Das meiste, sagen sie, hätten sie schon gewusst, aber das eine oder andere gab es auch für sie noch zu entdecken. Etwa, wie Weihrauch eigentlich

aussieht und wie man ein Weihrauchfass richtig schwingt.

Auch Deborah gefallen die "Aussenposten" zum Mitmachen und Ausprobieren am Besten: "Besonders gut war, auszutesten, wie es ist, mit einem Stein auf eine Säule zu werfen, wie es die Muslime in Mekka tun." Und nach all der geistigen und spirituellen Nahrung kommt natürlich auch der letzte Programmpunkt bei allen gut an: Das "richtige" Z'vieri mit Gipfeli und Getränk.

(kipa / Bild: Andrea Krogmann)

"Wissenschaft zum Z'vieri"

Seit gut drei Jahren veranstaltet die Universität Freiburg (Schweiz) mit "Wissenschaft zum Z'vieri", auf Französisch "Goûters Scientifiques", ein spezielles Programm für Kinder zwischen acht und zwölf Jahren, um den zukünftigen wissenschaftlichen Nachwuchs spielerisch an die Universität heranzuführen. Die Veranstaltungen finden sowohl auf Französisch und Deutsch zweimal im Jahr statt. (kipa)

Vertrauen auf den Menschenverstand

Schweizer Kirchenvertreter mahnen zur Besonnenheit im Plakatstreit

Winterthur. – Auf den gesunden Menschenverstand des Volks im Umgang mit umstrittenen Plakaten setzen Spitzenvertreter der Schweizer Kirchen. Weder die Plakate der Anti-Minarett-Initiative noch jene der Freidenker sollten ihrer Ansicht nach verboten werden.

In einem Interview im "Landboten" und der "Thurgauer Zeitung" bezeichneten Norbert Brunner, Bischof von Sitten, Thomas Wipf, Präsident des Evangelischen Kirchenbundes, und Max Schläpfer, Präsident des evangelischen Freikirchen-Verbandes, am 9. Oktober ein Plakatverbot als den falschen Weg, um mit der Anti-Minarett-Initiative umzugehen.

Alle drei distanzierten sich von der Initiative wie auch vom Plakat. Man dürfe aber dem Stimmbürger zumuten, dieses "entlarvende Plakat" selber zu beurteilen, erklärte Wipf.

Was die Islamisierung der Gesellschaft angehe, so halte er Befürchtungen durchaus für berechtigt, sagte im Interview der Bischof von Sitten. Die Minarett-Initiative sei dennoch völlig ungeeignet, um diesen Befürchtungen entgegenzutreten oder sie in einem interreligi-

ösen Gespräch zu thematisieren. Die Schweizer Bischofskonferenz lehne denn auch die Initiative ohne Wenn und Aber ab. Brunner fügte hinzu: "Die Abstimmungsplakate sind für mich zwar inakzeptabel, aber persönlich würde ich dennoch nicht so weit gehen, sie zu verbieten."

Vertrauen in die Vernunft

Angesprochen auf das Plakat der Freidenker meinte der Bischof, der im kommenden Jahr der Schweizer Bischofskonferenz als Präsident vorsteht: "Ich würde wahrscheinlich das Gegenplakat aufhängen mit dem Titel: Es ist wahrscheinlich, dass Gott existiert." Das Verbot unterstütze er nicht mit dem Argument: "Ich traue allen vernünftigen Menschen zu, dass sie selber zum Schluss kommen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Gott existiert, grösser ist, als die Wahrscheinlichkeit, dass er nicht existiert."

Die Behauptung verschiedener Seiten, die Säkularisierung sei im Vormarsch, bezweifelt der Bischof. Wenn dem so wäre, "wären ja die entsprechenden Forderungen der Jungsozialisten zur vollständigen Trennung von Kirche und Staat gar nicht mehr notwendig". (kipa)

Die Schweiz steht in friedenspolitischer Verantwortung

Justitia et Pax zur Abstimmung über ein Exportverbot von Kriegsmaterial

Von Wolfgang Bürgstein

Bern. – Am 29. November ist das Schweizer Volk aufgerufen, über die Waffenexport-Initiative abzustimmen. Dabei steht die Sorge um den Verlust von Arbeitsplätzen im Vordergrund. Ein ethisch verantwortlicher Entscheid muss aber auch die anderen, gravierenden Aspekte der Waffenproduktion und des Waffenverkaufs berücksichtigen. Justitia et Pax nennt nachfolgend einige dieser Aspekte.

Am Anfang der Überlegungen muss die Überzeugung stehen, dass Krieg und Gewalt niemals Lösungen für Konflikte sein können. Waffen sind keine gewöhnlichen Güter. Vor allem in armen Ländern gibt es einen untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Waffen und Gewalt. Waffenexporte stehen deshalb unter einer ganz besonderen Verantwortung.

Nicht nur wirtschaftlich

"Entwicklung ist der neue Name für Frieden" – diese Feststellung von Paul VI. in der Enzyklika Popolorum progressio ist aktuell wie vor 40 Jahren. Global steigende Rüstungsausgaben verhindern eine Entwicklung der armen Länder. Ohne das Argument mit den Arbeitsplätzen leichtfertig beiseite zu schieben, die wirtschaftlichen Argumente allein dürfen nicht reichen, um den Export von Rüstungsgütern und den Erhalt einer dafür notwendigen Industrie zu rechtfertigen.

Was soll die Schweiz tun? Der Export von Waffen und Rüstungsgütern macht in der Schweiz weniger als ein halbes Prozent des Aussenhandels aus. Die Erfahrung in der Vergangenheit zeigt, dass viele Probleme und offene Fragen nicht gelöst sind: Eine Bestimmung der Exporte, die verboten sind, fehlt weiterhin. In der jüngsten Vergangenheit gab es deshalb fragwürdige Lieferungen in die USA, nach Israel, Indien oder Pakistan.

Ebenfalls fehlen eine konsequente und transparente Kontrolle bestehender Einschränkungen und Möglichkeiten von Sanktionen. Ungelöst sind auch Probleme aus dem Weiterverkauf an (Krieg führende) Drittstaaten durch die Erstabnehmerstaaten. Es fehlen Zahlen zu spezifischen Rüstungsgütern, die selbst keine Waffen sind, im militäri-

schen Bereich aber eine wichtige Funktion haben. Ein konsequentes Verbot von Kriegsmaterialexporten wäre das einzige wirksame Mittel, mit dem verhindert werden kann, dass Schweizer Kriegsmaterial in kriegesischen Auseinandersetzungen Verwendung findet. Dies wird auch explizit in der Stellungnahme des Bundesrates zur Abstimmung unterstrichen. Die Aussenpolitik der Schweiz stützt sich auf die Verteidigung der Menschenrechte und auf das Engagement für Frieden und Abrüstung. Ein Verzicht auf den Export von Rüstungsgütern würde die Kohärenz zwischen Menschenrechts- und Wirtschaftspolitik und die internationale Glaubwürdigkeit der Schweiz fördern.

Rüstung und Arbeitsplätze

Die Frage der Beschäftigung spielt eine wichtige Rolle bei der Abstimmung, die Probleme sind aber begrenzt. Gemäss den Angaben des Bundesrates stehen bei einem Exportverbot rund 5.000 Arbeitsplätze auf dem Spiel. Die Initiative sieht vor, dass der Bund zur Finanzierung der daraus entstehenden Probleme während 10 Jahren an die betroffenen Kantone einen Beitrag leistet. Der Bundesrat schätzt diese Kosten auf rund 500 Millionen Franken verteilt auf die 10 Jahre.

Zum Vergleich: Die Militärausgaben 2008 betrugen 917 Millionen Franken. In Zeiten der wirtschaftlichen Krise könnten aus dieser Herausforderung auch Chancen erwachsen: neue Arbeitsplätze könnten in den Bereichen Energie, Ressourcen, Infrastruktur und Bildung gefördert werden, was ein wirksamer Beitrag zu mehr Sicherheit wäre.

Plädoyer für ein Ja

Justitia et Pax ist sich bewusst, dass durch ein Ja zu einem Exportverbot in der Schweiz die Welt noch nicht friedlicher wird. Es wäre ein erster Schritt dazu, und die Schweiz gäbe ein starkes Zeichen, dass sie sich glaubwürdig für Abrüstung, Frieden und Menschenrechte einsetzt. Neutralität und humanitäre Tradition würden ein neues Gewicht bekommen. (kipa)

Wolfgang Bürgstein ist Generalsekretär der Schweizer Kommission "Justitia et Pax", der sozialetischen Stabskommission der Schweizer Bischofskonferenz.

Geldsuche. – Die Gegner der Anti-Minarett-Initiative sehen sich gezwungen, Gelder für den Kampf gegen das Volksbegehren zu sammeln; von der medial geführten Kontroverse haben vor allem die Initiatoren profitiert. Muslimverbände sowie die FDP und SP wollen Gelder bereitstellen, die CVP nimmt die Privatwirtschaft in die Pflicht. (kipa)

Kirchenaustritt. – Im Bistum Chur hat Bischof Vitus Huonder Richtlinien zum Kirchenaustritt von Personen in Kraft gesetzt, die aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen austreten und gleichzeitig erklären, katholisch bleiben zu wollen. Durch einen solchen Austritt erlösche die Pflicht zur Leistung der Kirchensteuer, was jedoch nicht davon entbinde, "die kirchliche Beitragspflicht in einer anderen Form zu konkretisieren", heisst es in den Richtlinien. (kipa)

Christen sagen "Nein". – 52,6 Prozent auf katholischer und 51,7 Prozent auf reformierter Seite lehnen die Anti-Minarett-Initiative ab, müssten sie sich bereits heute entscheiden, zeigt eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Isopublic. Insgesamt zeichnet sich ein knappes Resultat zugunsten der Gegner der Initiative ab; bei Frauen kommt das Minarett-Verbot besser an, zeigt die Umfrage. (kipa)

Ethisches Wirtschaften. – Hans Küng hat in ein neues Grundsatzprogramm für ethisches Verhalten in der Wirtschaft vorgestellt, das die 1993 aufgestellte "Weltethosklärung des Parlaments der Weltreligionen" auf die Wirtschaft übertragen soll. Die "Erklärung zu einem globalen Wirtschaftsethos" stützt sich auf Werte wie Menschlichkeit, Gewaltlosigkeit und Respekt für das Leben, Gerechtigkeit und Solidarität, ferner auf Ehrlichkeit und Toleranz. (kipa)

Piusbruderschaft. – Der Generalobere der Piusbruderschaft, Bernard Fellay, rechnet mit langen Diskussionen mit dem Vatikan. Es werde bei den Gesprächen nicht nur um Religionsfreiheit, Ökumene und Kollegialität in der Kirche gehen, sondern auch um Themen wie den Einfluss des Zeitgeistes auf die Kirche oder die liturgischen Erneuerungen. (kipa)

Neue Strategien zur Sicherung des Gemeinwohls in Europa

Erste europäische Katholische Sozialtage im polnischen Danzig

Danzig. – Neue Solidarität zwischen den Generationen, den Bürgern Europas und zwischen Europa und der Welt haben rund 600 Teilnehmer der 1. Europäischen Katholischen Sozialtage gefordert. Die Versammlung fand vom 8. bis 11. Oktober in der polnischen Hafenstadt Danzig statt.

Die Vertreter aus 29 europäischen Ländern fordern von der Politik eine wirksamere Steuerung der Finanzmärkte auf EU-Ebene und international. Die europäische Sozialpolitik müsse den neuen Realitäten angepasst werden. Es brauche zudem effektivere Massnahmen, um Armut und sozialen Ausschluss zu verringern und "die am meisten Verwundbaren" zu schützen. Insgesamt sei eine neue Aufmerksamkeit für soziale Gerechtigkeit notwendig.

Weiter wird für die Einführung einer einheitlichen europäischen Immigrations- und Asylpolitik plädiert, die die Menschenwürde der Migranten achtet und klare Rechte und Pflichten als Grundlage für ihre Integration definiert. Europa sollte zudem seine Versprechen gegenüber den Entwicklungsländern einhalten und eine "gemeinsame Entwicklung" mit den ärmsten Ländern, speziell in Afrika, anstreben.

"Solidarität ist unsere gemeinsame Zukunft. Die Einheit Europas war der Traum Weniger. Sie ist zur Hoffnung vieler geworden. Heute müssen wir gewährleisten, dass sie weiter dem Ziel globaler Solidarität dient", so die Botschaft.

Freiräume sichern

Die Teilnehmer der 1. Europäischen Katholischen Sozialtage erinnern an den Beginn des Zweiten Weltkriegs, der vor 70 Jahren mit dem Angriff Hitlerdeutschlands auf die Westerplatte vor Danzig begann.

Aus der Suche nach Versöhnung in Folge dieser Tragödie sei jenes Projekt von Freiheit, Frieden und Fortschritt entstanden, das heute die Europäische Union ist. In Danzig habe zudem jener Kampf von Arbeitern und Intellektuellen begonnen, der in der Gründung der Gewerkschaft "Solidarnosc" und schliesslich zum Fall des "Eisernen Vorhangs" und zur Überwindung der Teilung Europas führte.

Um die heutigen Institutionen mit dem "Grundsatz der Solidarität zu füllen", brauche es gerechte demokratische Verhältnisse. Staat und öffentliche Institutionen müssten Freiräume für selbstbestimmtes Handeln achten und die sozialen Beziehungen stärken. Wörtlich heisst es weiter: "Egoismus, Utilitarismus und Materialismus müssen Platz machen für das miteinander Teilen. Solidarität muss ein Leitprinzip wirtschaftlichen Handelns werden. Menschliche Würde ist vom Beginn bis zum Ende des Lebens zu achten".

Anstatt in Apathie oder Nihilismus zu verfallen, brauche es "mehr Vertrauen in die Kreativität der Menschen, Europa auf der Basis von Werten zu gestalten". (kipa)

Das Zitat

Sachlich. – "Eine Gegenkampagne würde nur den Gegnern und ihrer Schlammschlacht helfen. Wir werden uns im Abstimmungskampf zu Wort melden, aber argumentativ und sachlich. Der Zeitpunkt ist aber noch nicht reif, unsere genauen Pläne offenzulegen. Unsere bisherige Zurückhaltung darf nicht mit Passivität oder Gleichgültigkeit verwechselt werden."

Der Muslim Hisham Maizar, Arzt und Präsident der Föderation der Islamischen Dachorganisationen in der Schweiz, gegenüber der Gratiszeitung "20 Minuten" am 7. Oktober auf die Frage, wie die Schweizer Muslime auf die Kampagne der Minarett-Gegner reagieren wollen. – Am 29. November wird in der Schweiz über die Anti-Minarett-Initiative abgestimmt. (kipa)

Die Zahl

2.000. – Zu einem Rekordversuch laden in St. Gallen Armutsbetroffene der Selbsthilfeorganisation "Stutz aufwärts" mit der katholischen und reformierten Kirche: 2.000 Eier sollen in einer Pfanne mit einem Durchmesser von vier Metern mit 17 Gasbrennern zu 700 Portionen Rührei verarbeitet werden. Dann wird verteilt und gegessen. Die armutsbetroffenen Menschen wollen damit zum "Welttag der Überwindung der Armut und Ausgrenzung" am 17. Oktober ein Zeichen setzen.

Ziel der Aktion sei es zu zeigen, dass finanziell schwache Menschen nicht sozial schwach sind, gemeinsam könne sehr viel erreicht werden, sagt Marlise Schiltknecht, Coach der Gruppe. (kipa)

Zeitstriche

Bei der liberalen Geisteshaltung der Freidenker sei es verwunderlich, dass sie von Plakaten predigten wie die Pfarrer von die Kanzel, kommentierte der "Tages-Anzeiger" (Zürich). Sie stünden damit der Radikalität und Ausschliesslichkeit religiöser Eiferer in nichts nach. – Karikatur: Ruedi Widmer (kipa)



Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Veronika Kreyca

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Zürich herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 1863, 8027 Zürich
Telefon: 044 204 17 84, Fax: 044 202 49 33,
kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 145.30 (inkl. MWST)
per E-Mail als PDF-Datei Fr. 70.35

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

ÖKUMENISCHE SPITALSEELSORGE (I)

Das Modell des Berner Universitätsspitals¹

I. Einleitung

Als ich im November 1999 die Leitung der katholischen Seelsorge am Inselspital Bern übernahm, liess ich mich von zwei Überzeugungen leiten: In einem säkularen Unternehmen, in welchem die Seelsorge vollständig aus dem Spitalbudget finanziert wird, sollte diese ökumenisch sein. Erkundungsgespräche vor der Bewerbung und das interne Seelsorgeleitbild² hatten mich in der Möglichkeit bestätigt, diese Überzeugung auch umsetzen zu können. Die zweite Überzeugung bezog sich auf die Tatsache, dass das Inselspital ein Universitätsspital ist. Zum universitären Status gehören freies Denken und Innovation, und dies soll auch für die Seelsorge an einem solchen Ort gelten.

Die persönlichen Überzeugungen sind das eine. Das andere sind die institutionellen Vorgaben. Dazu gehörte die Forderung des Direktionspräsidenten, die Seelsorge müsse für das Spital ein «Mehrwert» sein. Als Leitlinie nannte er den unternehmenspolitischen Grundsatz der «hochqualifizierten integrierten Spezialisierung», das heisst: Jede Patientin und jeder Patient soll die erforderliche Dienstleistung «unabhängig vom Ort der Einweisung, situationsgerecht, in der richtigen Qualität und Menge, zur richtigen Zeit, in gesamtheitlicher Betrachtungs- und Betreuungsweise» erhalten.³

Unter diesen Voraussetzungen gelang es innert weniger Jahre eine ökumenische Spitalseelsorge zu entwickeln und soweit zu etablieren, dass der Zeitpunkt gekommen ist, dieses Modell in einem Bericht darzustellen. Das Schwergewicht liegt dabei auf den organisatorischen und konzeptionellen Fragen der seelsorglichen Alltagsarbeit. Wo es für das Verständnis hilfreich ist, weise ich auf übergeordnete Zusammenhänge hin. Im ersten Teil des Berichts stelle ich das Besuchskonzept vor, eingebettet in den spezifischen Kontext des Inselspitals und abgeschlossen mit einer ekklesiologischen Selbstvergewisserung. Der zweite Teil wird über den Pikettdienst, Rituale am Krankenbett, das Thema Eucharistiefeier und Sonntagsgottesdienst informieren sowie die Positionierung der Konfession als Fachkompetenz vorstellen.

2. Der Kontext und seine Bedeutungen

Das Inselspital ist das Zentrums- und Universitätsspital des Kantons Bern. Es ist ein hoch spezialisiertes medizinisches Zentrum für Behandlung, Lehre und Forschung. Das zweisprachige Einzugsgebiet geht allerdings weit über den Kanton Bern hinaus und umfasst mit rund 2 Millionen Menschen doppelt so viele, wie der Kanton Bern umfasst. Das Spital hat knapp 1000 Betten in Betrieb. 2008 wurden gegen

37 500 Patientinnen und Patienten stationär behandelt (ohne Tagesklinik und ambulante Behandlung). Zum Spital gehören eine grosse Kinder- und Frauenklinik sowie als schweizweite Besonderheit die Gefängnisabteilung (Bewachungsstation). Im Spital arbeiten 6970 Personen, welche 5455 Stellen besetzen. Die Seelsorge verfügt über 6 Stellen, welche auf 9 Personen aufgeteilt sind, ist also ein kleines, hoch spezialisiertes Team.

Im System der Spitalversorgung ist ein Zentrums- und Universitätsspital der Ort, in dem jene Menschen behandelt und betreut werden, welche in den regionalen Spitälern nicht behandelt werden können. Gründe dafür sind z.B. die Krankheit selber, die Komplexität einer Krankheit, Diagnoseschwierigkeiten, Korrektur von Behandlungsfehlern. Sehr oft geht es um Leben und Überleben und um Sinn und Sinnlosigkeit einer weiteren Behandlung. Für die Seelsorge heisst dies, dass das Inselspital ein Ort ist, an dem sich die Tiefen und Höhen des Menschseins ballen.

Das bernische Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 hält fest, dass die Spitalseelsorge Teil des Leistungsvertrags mit dem Kanton sein kann (Art. 20, Abs. c). In der zugehörigen Verordnung wird sie zu jenen Leistungen gezählt, welche von den Erbringern von Spitalleistungen, welche einen Leistungsvertrag mit dem Kanton abschliessen können, bereit gestellt werden muss. Für die Seelsorge heisst dies, dass sie rechtlich in einer sehr guten Situation ist, weil sie nicht mehr um die gesetzliche Legitimation bangen muss. Für die Inseelsorge kommt zusätzlich hinzu, dass sie auf eine jahrhundertealte Tradition zurückblicken kann: 1622 beschloss die damalige Regierung die Errichtung des Amtes des Inselepredigers.

Religionsgeographisch gesehen befindet sich das Inselspital in einem traditionell reformierten Kanton. Bistumsgeographisch gehört es zum Bistum Basel. Zum Einzugsgebiet gehören zudem Teile der beiden Bistümer Sitten und Lausanne-Genf-Freiburg mit traditionell katholischen Gebieten. Die geschlossenen religiösen Milieus sind allerdings weitgehend aufgelöst und in beiden Konfessionen einer sichtbaren Vielfalt von kirchlichen Bindungsmustern, Glaubbenseinstellungen und Lebensweisen gewichen. Für die Seelsorge bedeutet dies, dass sie den unterschiedlichsten innerkonfessionellen und innerchristlichen Religiositäten begegnet, oft gleichzeitig und häufig von Begleitung zu Begleitung wechselnd.

Der Blick über die beiden Konfessionen hinaus zeigt folgendes Bild der Religionszugehörigkeit der Patientinnen und Patienten:

BERICHT

Dr. theol. Plasch Spescha war von 1999 bis 2008 Co-Leiter Seelsorge am Inselspital Universitätsspital Bern, 2000–2007 zudem Vorsitzender der neu geschaffenen Ethikkommission Inselspital und verantwortlich für deren Aufbau.

¹ Den heutigen Co-Leitern danke ich ganz herzlich für das Gegenlesen und ihre Anregungen: Pascal Mösl, mit dem ich noch drei Monate zusammen gearbeitet habe, und Hubert Kössler, meinem direkten Nachfolger.

² Leitbild und Grundsätze der Seelsorge am Inselspital, 4. Mai 1998.

³ Leitbild und Grundsätze zur Unternehmensstrategie des Inselspitals, 8. Juni 1993, Grundsätze Ziff. 2.4.

BERICHT

Konfession/Religion	2000	2007
evangelisch-reformiert	58,1%	55,8%
römisch-katholisch	22,8%	23,9%
orthodox	1,0%	1,6%
unbekannt/keine	8,1%	9,5%
Islam	5,2%	6,0%
Hindu	1,3%	1,0%
verschiedene	3,6%	2,2%

Eine Seelsorge, welche eine spitalinterne Einheit ist, hat gegenüber der religiösen Vielfalt eine advokatorische Aufgabe. Sie muss dafür sorgen, dass auch die Gläubigen anderer christlicher Konfessionen und anderer Religionen die gewünschte seelsorgliche Betreuung bekommen. Gleiches gilt für jene Patientinnen und Patienten, welche in der Statistik als unbekannt/keine erfasst werden; ihnen kann wohl am ehesten eine philosophische Seelsorge gerecht werden.

3. Besuchskonzept

Im Profil der Inseelsorge wird die Kernaufgabe der Seelsorge folgendermassen formuliert: «Seelisch-geistige und religiös-spirituelle Unterstützung bei Erkrankung, Unfall und Sterben, insbesondere in Krisensituationen und bei Sinn- und Identitätsfragen.»⁴ Mittel für die organisatorische Umsetzung der Kernaufgabe ist das Besuchskonzept. Es dient dazu, den Kontakt der Seelsorge mit den Patientinnen, Patienten und nahestehenden Personen zu organisieren. Grundlage dafür ist die Kenntnis der Behandlungsrealität und ihrer organisatorischen Erfordernisse.

3.1. Behandlungsrealität

Die Behandlungsrealität kann mit folgenden Stichworten beschrieben werden: Zunehmend kürzere Aufenthaltsdauer für viele, lange und wiederholte für wenige; weiterhin zunehmende Verdichtung der Behandlungsprozesse; Trend, die Nachbehandlung rasch in andere Institutionen auszulagern; grosszügige Besuchsregelung, welche Angehörigen und anderen Nahestehenden einen grossen Spielraum gibt, die Betroffenen selber zu begleiten, bis hin zur Möglichkeit, bei Sterbenden im Zimmer zu übernachten; Kosten- und Effizienzdruck in allen Bereichen.

In einem Universitätsspital kommen weitere Aspekte hinzu: Patientinnen und Patienten werden in Aus- und Weiterbildungen integriert und haben oft zusätzlich zum Status des Kranken auch den Status als Forschungsobjekt; etliche haben wenig Besuch oder sind allein, weil sie weit weg wohnen und die Angehörigen lange oder umständliche Anfahrtswege haben; in Kliniken, in denen ein psychologischer Dienst vorhanden ist, neu eingeführt oder ausgebaut wird, wird ein wichtiger Teil der seelsorglichen Tätigkeit – die nicht spezifisch religiöse mitmenschliche Begleitung – auf sie verlagert, und der Umfang der seelsorglichen Tätigkeit kann rasch und massiv abnehmen. Als neues Problem taucht jenes der psycho-

sozialen Überbetreuung auf. Die Herausforderung, welche die skizzierte Realität für die Seelsorge darstellt, hat ein Patient einmal so formuliert: «Ich hätte Sie gerne gerufen, doch hatte es einfach keinen Platz zwischen all den Behandlungen, meinem Schlafbedürfnis und den Besuchen.»

Damit die Seelsorge in eine solche Behandlungsrealität integriert werden kann, braucht es aus Sicht der Kliniken organisatorisch drei Dinge:

- die Aufgaben der Seelsorge müssen klar definiert sein;
- das Personal muss wissen, wie allfällige seelsorgliche Bedürfnisse bei den Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen erkannt werden können;
- es gibt eine Ansprechperson aus dem Seelsorgeteam.

Die ersten beiden Anliegen führten zur Erarbeitung von zwei Merkblättern für das Personal. Im einen werden die seelsorglichen Dienstleistungen beschrieben, welche eine Klinik von der Seelsorge erwarten darf, das andere knüpft am medizinischen Instrument der Indikation an und formuliert seelsorgliche Indikationen. Formelle Verbindlichkeit erlangen sie durch die Unterschriften der ärztlichen und pflegerischen Klinikleitung sowie der zuständigen Seelsorgerin oder des Seelsorgers.

Im Bezug auf die Deutungsarbeit der Seelsorge verdient die Tatsache besondere Beachtung, dass Gesundheit und Krankheit, Schmerz und Leiden, Sterben und Tod eine Vielfalt von Bedeutungen aufweisen. Diese Bedeutungsvielfalt findet sich sowohl bei den Patientinnen und Patienten wie auch bei den Nahestehenden. Eine vergleichbare Vielfalt trifft man auch innerhalb der behandelnden Berufsgruppen, inklusive der Seelsorge an. In der Befragung zur Patientenzufriedenheit von 2007⁵ stellte sich zudem heraus, dass Krankheit und Unfall lange nicht mehr für alle eine religiöse bzw. spirituelle Bedeutung haben. Die entsprechenden Zahlen zeigen folgendes Bild, wobei der konfessionelle Unterschied eindrucklich ist:

Religion und Spiritualität	evangelisch-reformiert		
	gesamt	katholisch	reformiert
sehr wichtig/			
wichtig	32,5%	47%	27%
nicht/			
gar nicht wichtig	67,5%	53%	73%

3.2. Das Besuchskonzept als Ganzes

Das Besuchskonzept als Ganzes ist durch folgende Eckwerte gekennzeichnet:

- Die Organisation der Seelsorge ist an der departementalen Organisation des Spitals ausgerichtet, und je eine Person aus dem Seelsorgeteam ist für das zugewiesene Departement zuständig. Aufgabe der Seelsorgerin oder des Seelsorgers ist es, die Seelsorge in den zugehörigen Kliniken und Abteilungen zu leisten,

⁴ Profil der Seelsorge am Inselspital. Grundhaltung, Angebot, Perspektiven. Verabschiedet vom Seelsorgeteam am 21. Oktober 2004.

⁵ Quellenhinweis unter 3.4.

die verbindlichen Vereinbarungen zu treffen und mit ihrer Person der Seelsorge ein Gesicht zu geben.

– Für diese sogenannte departementale Seelsorge steht ein bestimmter zeitlicher Rahmen zur Verfügung. Er ist eine Richtgrösse, welche im Seelsorgeteam anhand verschiedener Faktoren festgelegt wird. Grundlage ist die Definition einer Sockelzeit, welche der Informations- und Vernetzungsarbeit dient und eine minimale seelsorgliche Einsatzzeit für einige Kurzbesuche oder 1–2 längere Besuche umfasst. Weitere Faktoren sind die Bettenzahl und die Entscheidung über seelsorgliche Schwerpunkte. Die Richtzeit wird so gewählt, dass auch andere wichtige Aufgaben vom Seelsorgeteam wahrgenommen werden können: Lehre, Mitarbeit in Kommissionen der Spitalleitung und in interprofessionellen Projekten, interne und externe Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung und -entwicklung.

– Dreh- und Angelpunkt für die Patienten- und Angehörigenkontakte ist der Pflegedienst. Mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten bzw. der Angehörigen wird das zuständige Mitglied des Seelsorgeteams von der Pflege direkt kontaktiert. Ist es nicht erreichbar, geht die Anfrage an den Pikettdienst. Für die Seelsorgenden ihrerseits ist das Pflegebüro die Anlaufstelle, um zusätzlich nachzufragen, ob jemand einen seelsorglichen Besuch wünscht oder bräuchte.

– Für die Arbeitsorganisation der Seelsorgenden spielt das Zusammenspiel von departementaler Seelsorge und Pikettdienst eine Schlüsselrolle. Dazu hat sich die folgende arbeitsorganisatorische Regel herausgebildet: Wer Pikettdienst hat, darf für die gesamte Zeit des Pikettdienstes keine Abmachungen treffen, welche einem sofortigen Einsatz im Wege stehen. Das Gegenrecht dazu ist, dass man an den Tagen ohne Pikettdienst die abgemachten Termine einhalten kann.

3.3. Auswirkungen

Die Auswirkungen des neuen Besuchskonzepts sind durchgehend positiv. Die Rückmeldungen aus der Pflege lassen sich in deren eigenen Worten folgendermassen zusammenfassen: Wenn wir die Seelsorge rufen, ist sie rasch da, und wir können uns darauf verlassen, dass sie kommt; die Seelsorgerinnen und Seelsorger bringen Ruhe ins Geschehen, sie nehmen sich Zeit und gehören zu jenen, welche auch mal fragen, wie es uns geht.

Abschliessend lässt sich feststellen, dass das Besuchskonzept der Inseelsorge dazu geführt hat, dass die Seelsorge bei Bedarf in den Behandlungsablauf integriert wird und man dann ungestört die nötige Zeit mit den Patientinnen und Patienten verbringen kann. Die Arbeit sei sogar «abwechslungsreicher, intensiver und befriedigender» geworden, wie ein katholisches Teammitglied bemerkte, welches der Ökumenisierung ursprünglich sehr skeptisch gegenüberstand.

3.4. Empirische Bestätigung

Dank den Befragungen zur Patientenzufriedenheit liegt unterdessen auch eine empirische Aussage zum Besuchskonzept vor. Die Frage zur Seelsorge hatte folgenden Wortlaut: «Die Seelsorge bietet seelische und religiöse Unterstützung, um Krankheiten und Schicksalsschläge besser bewältigen zu können. Wie möchten Sie, dass die Seelsorge mit Ihnen Kontakt aufnimmt?» Anschliessend konnte eine von drei Äusserungen – siehe Spalte eins der Resultattabelle – angekreuzt werden. Im Jahre 2002 beantworteten 3430 Personen die Seelsorgefrage, 2007 waren es 2643.

Besuchswunsch	2002	2007
Ich möchte ungefragt besucht werden	25%	19%
Ich möchte nur auf meinen ausdrücklichen Wunsch besucht werden	46%	52%
Ich möchte gar nicht besucht werden	29%	29%

Die Zahlen sind eine schöne Bestätigung für das Besuchskonzept der Inseelsorge. Bezogen auf die Zahlen von 2007 kann rund 80% der Besuchswünsche direkt entsprochen werden. Letzten Endes sind die Daten jedoch zweitrangig, weil sich die Spitalseelsorge in einem Milieu bewegt, in dem die regulative Idee der Patientenautonomie die prägende Wertvorstellung ist. Sie verlangt die Zustimmung der Betroffenen zu jedwelcher Behandlung und Begleitung. Allem, was dem nicht entspricht, wird zum vornherein mit Misstrauen begegnet und als nicht professionell qualifiziert.

4. Schlussgedanke: Ekklesiologische Selbstvergewisserung

Ekklesiologisch gesehen ist das Konzept einer Spitalseelsorge wie jener des Inseelspitals der diakonischen Dimension von Kirche verpflichtet und damit jenem Aspekt, welcher den Menschen in einer Leidens- und Unrechtsituation ins Zentrum rückt und die Zuwendung zu ihm von keinerlei Bedingung, Vorleistung oder möglicher Schuld abhängig macht. Damit unterscheidet sie sich von jenem Typ Spitalseelsorge, welcher primär der gemeinschaftlichen Dimension von Kirche, der Koinonia, verpflichtet ist. Diese konzipiert und organisiert die Spitalseelsorge zuerst einmal als Betreuung und Begleitung der Mitglieder der eigenen Konfession.

Spitalseelsorge im Ausgang an die diakonische Dimension von Kirche knüpft an einer konfessionsübergreifenden Gemeinsamkeit an und stellt sich gemeinsam der faktischen und regulativen Kraft der Patientenautonomie. Im Inseelspital kann sie dies zudem im Bewusstsein tun, dass die religiös-spirituellen Bedürfnisse als Teil der Krankheitsrealität formell anerkannt sind.

Plasch Spescha

BERICHT

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Denkwürdige mitbrüderliche Begegnung der Schweizer und Togo-leser Bischöfe – eine Premiere für die Kirche in Westafrika

Gemeinsames Pressecommuniqué der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Konferenz der Bischöfe von Togo (CET)

Togo hat in den letzten Tagen ein besonderes Ereignis in seiner Geschichte erlebt: Die Bischöfe Togos haben die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) zu einer mitbrüderlichen Visite empfangen. Es ist das erste Mal, dass eine Bischofskonferenz einer Schwesterkonferenz in Westafrika einen Besuch abstattet.

Vom 22. September bis 1. Oktober 2009 hat die Bischofskonferenz von Togo eine starke Delegation der Schweizer Bischöfe an ihrem Sitz in Lomé-Hédzranawoe empfangen. Die Besonderheiten der zwei Länder und das Teilen pastoraler Erfahrungen bildeten den Kernpunkt dieser Begegnung.

Die Schweizer Delegation wurde geleitet von Mgr. Joseph Roduit, Abt von St-Maurice, der Mitglied der SBK ist und dort die Verantwortung für das Dikasterium «Mission» trägt. Die Territorialabtei St-Maurice geniesst den juristischen Status einer Diözese und ist eines der ältesten Klöster des Abendlandes. Das Kloster wurde im Jahre 515 gegründet und existiert somit bald 1500 Jahre. Mgr. Ambroise Djoliba, Bischof von Sokodé und Präsident der CET, leitete die Arbeiten bei dieser Begegnung zweier Bischofskonferenzen.

Der erste Schritt galt dem Kennenlernen der Teilkirchen der Schweiz und Togos. Die Schweiz – wie auch Togo – ist ein kleines Land, das sich über 41 300 Quadratkilometer erstreckt, mit einer Gesamtbevölkerung von 7,7 Millionen Einwohnern. Sie zählt 6 Diözesen und 2 Territorialabteien. Die Schweizer Bischöfe gründeten 1863 die erste Bischofskonferenz der Welt. Togo erstreckt sich über 56 800 Quadratkilometer und hat 5,8 Millionen Einwohner. Das Land zählt 7 Bistümer. Die Bischöfe der zwei Länder, welche dieselben pastoralen Herausforderungen in ihren jeweiligen Kirchen teilen, stellten ins Zentrum ihrer Überlegungen die Notwendigkeit des Herausfindens einer neuen «Phantasie der Nächstenliebe». Diese sollte «nicht als demütigendes Almosen, sondern als brüderliches Teilen empfunden werden» (Novo

Millennio Ineunte, 50), wie es Papst Johannes Paul II. unterstrichen hatte. Die Schweizer Bischöfe sind in Togo einer jungen, lebendigen und wachsenden Kirche begegnet.

In einem zweiten Schritt besuchte jeder Schweizer Bischof eine Diözese in Togo, begleitet vom jeweiligen Ortsbischof. Den Schweizer Gästen bot sich die Gelegenheit, die dortige Kirche als «Familie Gottes» zu erleben, die sich mit all ihren Kräften und Mitteln, um die Gesundheit ihrer Gläubigen, die Erziehung der Jugend und die Gefangenenseelsorge sorgt. Eine Kirche, welche sich der Armen annimmt, im Glauben fort-schreitet und den gegenwärtigen sozialen Herausforderungen stellt. Diese Kirche engagiert sich mehr und mehr im Prozess der «Kommission Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung».

In Schweizer Sicht sind die Alterung der Bevölkerung, die Säkularisierung, das Verlorengehen christlicher Werte und der mangelnde Schutz des Lebens grosse Herausforderungen für die katholische Kirche. Der Schutz der Familie und der Ehe sind ein besonderes Anliegen der Bischöfe. In der Schweiz ist in der Praxis der direkten Demokratie die Rolle der Laien die Basis einer hochstehenden Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten auf den verschiedenen Ebenen.

Die Schweizer Delegation empfing am Sitz der CET auch den Ausschuss der Bruderschaft der Diözesanpriester sowie die Konferenz der togolesischen Ordensoberinnen (CTSM) und den Rat der togolesischen Ordensoberen (CONSUMATO).

Die zwei Konferenzen können heute über die Besorgnisse in der Vorbereitung dieser Begegnung hinwegsehen und freuen sich über den gelungenen Verlauf des Treffens. Die Begegnung machte die mitbrüderliche Freundschaft, die affektive und effektive Kollegialität unter den Bischöfen der Schweiz und Togos sichtbar. Ausserdem bezeugte sie die Kommunion zwischen den Teilkirchen der zwei Länder. Der Besuch der Delegation der Schweizer Bischofskonferenz bei der Bischofskonferenz Togos erhielt durch die Visite des Apostolischen Nuntius Mgr Michael August Blume svd einen besonderen Akzent. Soeben aus den Ferien zurückgekommen, legte Mgr. Michael A. Blume wert darauf, der Delegation der SBK und den Mitgliedern der CET einen Besuch abzustatten.

Lomé, 1. Oktober 2009

Walter Müller

Es haben an der Begegnung teilgenommen:

Für die SBK: Mgr. Joseph Roduit, (Vorsitzender der Delegation), Mgr. Pierre Farine, Mgr. Pier Giacomo Grampa, Mgr. Markus Büchel, Mgr. Paul Vollmar SM, Mgr. Martin Gächter, Felix Gmür, P. Bernard Maillard OFM Cap, Walter Müller. Für die CET: Mgr. Ambroise K. Djoliba (Präsident der CET), Mgr. Denis Amuzu-Dzahkpa, Mgr. Casimir Robert Dosseh-Anyron, Mgr. Benoît C. Alowonou, Mgr. Philippe F. Kpodozro, Mgr. Jacques T. Anyilunda, Mgr. Julien M. Kouto, Mgr. Isaac Jogues Gaglo, Mgr. Nicodème A. Barrigha-Benissan, Mgr. Jacques D. Longa, P. Joseph N. Amegbleame, P. Benoît Penoukou.

BISTUM BASEL

Diakonatsweihe

Am Sonntag, 27. September 2009, hat Weihbischof Msgr. Denis Theurillat in der Kathedrale St. Urs und Viktor Solothurn vier Priesterkandidaten die Diakonatsweihe gespendet:

Simon Moser, von Biglen (BE) in Bern; Marcus Scheiermann, von Stade (D) in Rheinfelden (AG); Timo Vocke, von Bruchsal (D) in Berikon (AG); Marco Vonarburg, von Buttisholz (LU) in Zurzach (AG).

Bischöfliche Kanzlei
Hans Stauffer, Sekretär

Ausschreibung

Die auf den 1. August 2010 vakant werdende Pfarrstelle St. Maria Luzern (LU) im Pastoralraum Luzern Stadt wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe Inserat).

Interessierte Personen melden sich bitte bis zum 6. November 2009 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, oder per E-Mail personalamt@bistum-basel.ch.

Im Herrn verschieden

Isidor Hofmann, em. Pfarrer, Blauen

Am 26. September 2009 starb in Blauen der em. Pfarrer Isidor Hofmann. Am 30. Juni 1923 in Weggis (LU) geboren, empfing der Verstorbene am 29. Juni 1951 in Solothurn die Priesterweihe. Er wirkte als Vikar in Dornach (SO) von 1951–1957 und in Basel St. Anton von 1957–1964. Danach übernahm er die Verantwortung als Pfarrer in Oberkirch (SO) von 1964–1977 und in Olten St. Martin von 1977–1989. Seit 1989 wirkte er zuerst als Pfarradministrator in der Pfarrei Blauen und zuletzt als Mitarbeitender Pries-

ter im Seelsorgeverband Zwingen-Dittingen-Blauen-Nenzlingen. Er wurde am 1. Oktober 2009 in Blauen beerdigt.

BISTUM ST. GALLEN

20 Katechetinnen diplomiert

Kürzlich wurden in St. Gallen 20 Absolventinnen der zweijährigen Ausbildung zur Katechetin im Teilamt diplomiert. Sie haben den letzten Lehrgang nach dem alten Ausbildungskonzept abgeschlossen.

In einem eindrücklichen Gottesdienst feierten zwanzig Katechetinnen ihre Diplomierung, ein wichtigen Schritt auf ihrem Weg zur Katechetin im Teilamt. Während zwei Jahren werden sie sich nun als Neukatechetinnen bewähren müssen, bevor sie die Wahlfähigkeit erhalten werden, welche ihnen erlauben wird, in allen Pfarreien des Bistums

St. Gallens Religionsunterricht zu erteilen. Die neudiplomierten Katechetinnen schlossen die letzte Ausbildung nach dem alten Konzept ab. Die Ausbildung zur Katechetin, zum Katecheten im Teilamt wird überarbeitet. Als modularisierte Ausbildung wird sie flexibler gestaltet werden können. Zudem werden die einzelnen Module eine weitere gute Weiterbildungsmöglichkeit sein für langjährige Katechetinnen und Katecheten sowie für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten. Zudem wird die neue Ausbildung in Zukunft in allen Bistümern der Deutschschweiz anerkannt werden. Weitere Informationen zur modularisierten Ausbildung, welche übrigens auch Männern offensteht, sind auf der Webseite www.fakaru-sg.ch zu finden.

Die Diplomierten: Bea Balzer, Walenstadt; Beatrix Baur, Engelburg; Petra Bergers, Niederwil; Trudi Bislin, Mels; Judith Bolzern, Bernhardtzell; Elisabeth Bürgler, Marbach; Alexandra Castberg, Oberuzwil; Patrizia De Nardin, St. Gallen; Esther Dörig, Gais; Simone Flury, Trogen; Erika Güntert, Au; Claudia Hengartner, Wilen bei Wil; Waltraud Hüppi, Gom-

miswald; Jeannette Kempf, Muolen; Christine Mäder, Neu St. Johann; Anita Rothauge, Uzwil; Birgit Schaub, Montlingen; Jolanda Schnorf, Lachen (SZ); Monika Wagner, Mörschwil; Edith Wuffli, Heiligkreuz Mels.

ORDEN UND KONGREGATIONEN

Im Herrn verschieden

Florin Reichmuth, Kapuziner

Bruder Florin ist am 5. August 1937 in Schwyz geboren und in Ibach aufgewachsen, 1959 in den Kapuzinerorden eingetreten und wurde am 5. Juli 1964 in Solothurn zum Priester geweiht. Von 1965–1967 und 1972–1978 wirkte er als Vikar in der Kapuzinerpfarre Landquart. Dann bis 2005 als Pfarrer in Realp und Provisor in Hospental, die letzten Jahre als Aushilfspriester im Kloster Schwyz, wo er am 17. August 2009 starb und auch begraben ist. Er war ein leutseliger, fröhlicher und dienstfertiger Kapuziner.

Am Dornbusch

Seelsorgekompetenz vertiefen – nach der eigenen Berufung fragen

6-Wochen-Kurs CPT

In unserem Beruf begleiten wir in der Seelsorge Menschen auf ihrem Weg. Dabei wünschen wir ihnen, dass sie – mit Dorothee Sölle gesprochen – zu *der* Frau, zu *dem* Mann werden können, den GOTT von ihnen geträumt hat.

Und unser eigener Weg, als Männer und Frauen, als Hauptamtliche in den Kirchen? Wir haben einmal den einen Ruf verspürt, in der Seelsorge zu arbeiten. Begleiten uns die Träume, die GOTT von uns träumt?

Die Frage nach Berufung muss auch im Kontext der jeweiligen Kirchen, mit Blick auf die verschiedenen Rollen, Dienste und Ämter für Frauen und Männer gestellt werden.

Dafür garantiert die Besetzung, Leitung:

Peter Kuster, langjähriger CPT-Supervisor und Kursleiter, von der evangelischen Tradition geprägt.

Karin Klemm, CPT-Supervisorin i.A., langjährige Spitalseelsorgerin am Kantonsspital Baden, Ausbildungen in Psycho- und Bibliodrama, in der katholischen Kirche beheimatet.

Methoden: Reflexion von Gesprächsprotokollen aufgrund von Begegnungen im Spital, Gruppengespräche, Übungen in non-verbaler Kommunikation, Bibliodrama.

Kursort: Kantonsspital Baden.

Kursdaten: 14.–25. Juni 2010, 13.–24. September 2010, 10.–21. Januar 2011.

Auswahltag: Montag und Dienstag, 8. und 9. März 2010.

Anmeldung: bis 31. Oktober.

Karin Klemm, Telefon 056 470 35 12, E-Mail karin.klemm@swissonline.ch.

Peter Kuster, Telefon 071 651 14 63, E-Mail peter.kuster.bissegg@bluewin.ch.

Autoren dieser Nummer

Dieter Bauer

Bibelpastorale Arbeitsstelle
Bederstrasse 76, 8002 Zürich
dieter.bauer@bibelwerk.ch

Prof. Dr. Wilhelm Rees

Inst. für Prakt. Theologie / Kirchenrecht,
Karl-Rahner-Platz 1/II
A-6020 Innsbruck
wilhelm.rees@uibk.ac.at

Dr. Plasch Spescha

Holenackerstrasse 29/B-9
3027 Bern
plasch.spescha@bluewin.ch

Marcel Stüssi, LL.B., MLaw
Wilerstrasse 30, 8370 Sirmach
Marcel.Stuessi@unilu.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie
und Seelsorge / Amtliches Organ

Mit Kipa-Woche

Redaktion Kipa, Bederstrasse 76,
Postfach, 8027 Zürich
E-Mail kipa@kipa-apic.ch

Redaktion

Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27

Telefax 041 429 52 62

E-Mail skzredaktion@lzm Medien.ch

Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Redaktionsleiter

Dr. Urban Fink-Wagner EMBA

Herausgeberin

Deutschschweizerische Ordinarien-
konferenz (DOK)

Verlag

LZ Fachverlag AG
Sihlbruggstrasse 105a, 6341 Baar
E-Mail info@lzfachverlag.ch

Stellen-Inserate

Telefon 041 767 79 03
E-Mail skzinserate@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate

Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 767 79 10
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 153.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare
werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten-
annahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.
Das vollständige Impressum erscheint jeweils in
der ersten SKZ-Ausgabe jeden Monats.

Katholische Kirchgemeinde Luzern

Die Pfarrei St. Maria zu Franziskanern ist für die rund 4500 Pfarreiangehörigen eine lebendige und menschnahe Kirche vor Ort. Zahlreiche Menschen aus Pfarrei, Stadt und Agglomeration besuchen die historische Franziskanerkirche im Herzen der Stadt als einen Ort der Einkehr, des Gebets und des gemeinsamen Feierns. Das Pfarreizentrum Barfüesser wird gesamtstädtisch und regional als Begegnungsort wahrgenommen und genutzt. Weil der jetzige Pfarrer in Pension geht, suchen wir auf August 2010 oder nach Übereinkunft einen

Pfarrer (70 bis 100 Prozent)

Ihr Profil

- Sie führen die Pfarrei partizipativ;
- Sie tragen aktiv bei zu einer „Kirche Stadt Luzern mit Zukunft“ im Rahmen des Pastoralraums Luzern;
- Sie gestalten sorgfältige und menschnahe Liturgien;
- Sie sind kommunikativ, kulturell vielseitig interessiert und offen für Neues;
- Sie nehmen sich aufmerksam und feinfühlig der Seelsorge an;
- Sie sind in einer glaubwürdigen, gelebten Spiritualität verankert;
- Sie sind engagiert für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung;
- Sie pflegen die ökumenische Zusammenarbeit.

Es erwarten Sie

- ein motiviertes Team, das selbständiges Arbeiten gewöhnt ist;
- zahlreiche ehrenamtlich engagierte Menschen in der Pfarrei und ihren verschiedenen Gruppen;
- viele Gottesdienstbesucherinnen und -besucher von nah und fern;
- ein dynamischer Pastoralraum mit gemeinsamer Strategie und spezialisierten Bereichen.

Weitere Informationen über die Pfarrei St. Maria zu Franziskanern, den Pastoralraum Luzern, die Katholische Kirchgemeinde Luzern und den Seelsorgeplan „Kirche Stadt Luzern mit Zukunft“ können Sie unserer Homepage entnehmen (www.kathluzern.ch).

Für Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung: Iva Boutellier, Präsidentin der Wahlvorbereitungskommission (Telefon 041 420 42 45, nachmittags) oder P. Hansruedi Kleiber SJ, Leiter Pastoralraum Luzern (Telefon 041 240 31 33). Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an das Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, mit Kopie an die Katholische Kirchgemeinde Luzern, Erwin Zimmermann, Personalverantwortlicher, Brünigstrasse 20, 6005 Luzern.



Katholische Kirche
Stadt Luzern

THEOLOGISCHE HOCHSCHULE CHUR

AKADEMISCHE FEIER DES STUDIENJAHRES 2009/2010

Seit der Würdigung des reichen gemeinsamen geistlichen Erbes von Juden und Christen durch die Erklärung «Nostra Aetate» (1965) des Zweiten Vatikanischen Konzils hat ein intensiver und fruchtbarer Dialog zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Judentum die gegenseitige Kenntnis und Achtung gefördert. Wie sensibel die Beziehungen noch sind, haben andererseits die Ereignisse um die Aufhebung der Exkommunikation der Bischöfe der Piusbruderschaft zu Beginn dieses Jahres gezeigt.

Die Theologische Hochschule Chur möchte die Wertschätzung des jüdischen Glaubens fördern und der Begegnung mit dem Judentum Raum geben. Mit besonderer Freude dürfen wir darum zur diesjährigen Inaugurationsfeier der THC Herrn Rabbiner Tovia Ben-Chorin als Festredner begrüßen und laden zu diesem Anlass herzlich ein. Nach dem Vortrag zum Thema «Das Menschenbild des jüdischen Festkalenders» findet ein Stehempfang statt. Ort: Theologische Hochschule Chur, Aula; Datum: 22. Oktober 2009; Zeit: 20 Uhr.

Hinweis: Rabbiner Tovia Ben-Chorin wird im Laufe des Studienjahres mehrfach an der Theologischen Hochschule Chur sein. Öffentlich zugängliche Veranstaltungen und Begegnungen mit ihm werden im Internet (www.thchur.ch) bekannt gegeben.

Die **katholische Kirchgemeinde Dreifaltigkeit in Bellach**, mit 1900 Pfarreiangehörigen hat ländliche-dörfliche Eigenschaften und als Agglomeration von Solothurn auch städtische Charakterzüge.

Für die vakante Stelle der Pfarrei Bellach suchen wir eine/n

Gemeindeleiter/in oder Pfarrer (100%)

Ihre Aufgaben:

umfassen die seelsorgerischen, die pfarramtlichen und leitenden Tätigkeiten der Pfarrei sowie die Zusammenarbeit im Seelsorgeverband «Mittlerer Leberberg».

Wir erwarten:

eine aufgeschlossene, teamfähige und initiative Persönlichkeit, die offen für die Ökumene ist. Sie sind Seelsorger aus Überzeugung und haben Freude an der Gemeindeleitung sowie an der Führung von Mitarbeitenden.

Sie finden bei uns:

ein selbständiges, effizientes Seelsorgeteam, ein offenes Umfeld, Menschen, die das Pfarreileben durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit mitgestalten und mittragen sowie engagierte Mitarbeitende. Weiter erwarten Sie eine moderne Infrastruktur und Anstellungsbedingungen nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Kirchgemeinde Bellach. Sie wohnen in unserem attraktiven und neu renovierten Pfarrhaus mit 6½ Zimmern und grossem Garten.

Weitere Informationen über unsere Pfarrei finden Sie unter www.pfarrei-bellach.ch. Ein ausführliches Pfarreiprofil mit Bildmaterial senden wir Ihnen gerne zu.

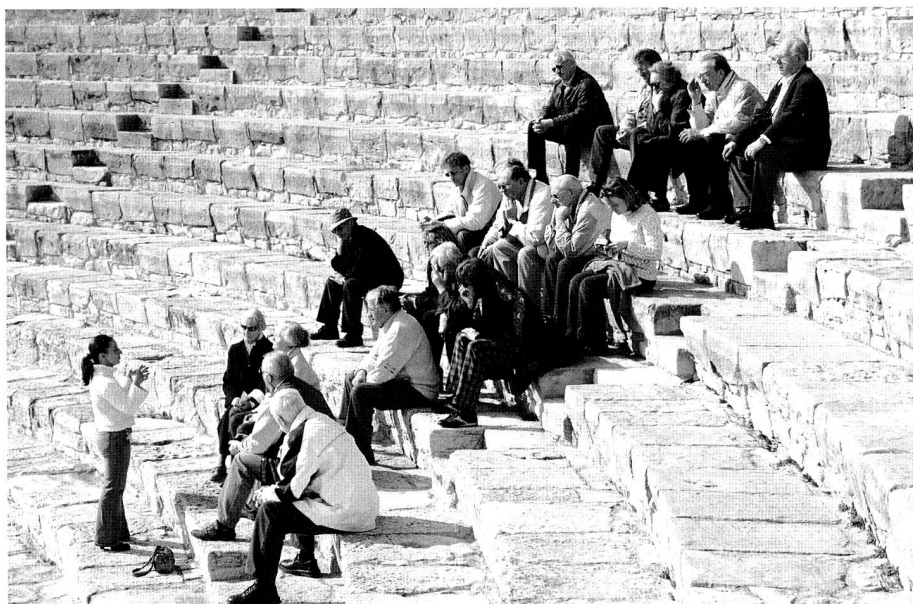
Weitere Auskünfte erhalten Sie von:

- Peter Halter, Gemeindeleiter ad interim, Tel. 032 618 10 49,
- Astrid Späti, Personalverantwortliche der Kirchgemeinde und Präsidentin der Wahlkommission, Tel. 032 618 24 09.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, sowie eine Kopie an Astrid Späti, Geisslochweg 1, 4512 Bellach.

Gemeinsam mehr erleben

Planen Sie jetzt Ihre individuelle Gruppenreise mit **Biblische Reisen Stuttgart**



Länder der Bibel oder Stätten der Christenheit gemeinsam entdecken: Besonders schön ist es, mit einer vertrauten Gruppe unterwegs zu sein.

Kompetente Beratung von A bis Z bietet dabei der deutsche Reiseanbieter **Biblische Reisen aus Stuttgart**, der **Reisedienst der Deutschen Bibelgesellschaft und des Katholischen Bibelwerks**. Ganz egal, ob es die Gäste nach **Armenien, Andalusien oder Zypern** zieht.

Eine Reise mit der Gemeinde, dem Verein oder der dem Freundeskreis ist ein unvergessliches Erlebnis, das allen Beteiligten großen Spaß macht. Allen? Fast allen. Denn häufig weiß der Gruppenverantwortliche nicht mehr, wo ihm der Kopf steht – vor lauter Organisieren, Planen und Kalkulieren. Damit sich auf die gemeinsame Fahrt alle freuen können, hat der deutsche Studienreisenanbieter **Biblische Reisen aus Stuttgart** ein spezielles Serviceangebot für Gruppen ausgearbeitet.

Und so stellen die Fachleute spannende Reiseprogramme für zahlreiche Länder zusammen, rechnen den günstigsten Preis aus, vermitteln Begegnungen und Gespräche vor Ort, unterstützen bei der Werbung für die geplante Fahrt und stehen den Gruppenleitern mit Rat und Tat und dem Know-How aus fast 50 Jahren Erfahrung zur Seite. Und damit die Gruppe optimal auf die Reise eingestimmt wird, kommt auf Wunsch noch ein Referent von **Biblische Reisen** mit Insider-Wissen und Infomaterial vorbei.

Wer sich als Gruppenverantwortlicher gerne vorab ein eigenes Bild vom Reiseziel machen möchte, kann Orte, Landschaften, Unterkünfte und Leute bei einer günstigen **Einführungsreise** kennenlernen. Reiseleiter und fachkundige Mitarbeiter beraten Sie an Ort und Stelle über das besondere Reiseprogramm für Ihre Gruppe. Pluspunkt: Bei anschließender Buchung einer Gruppenreise ist die Erkundungstour sogar gratis.

Ein Team von Gruppenreiseprogrammspezialisten informiert Sie gerne unter der Telefonnummer 0049 711 619250 oder per E-Mail: info@biblische-reisen.de www.biblische-reisen.de

Einführungsreisen für Gruppenverantwortliche 2010 (Nach Möglichkeit Flüge ab Zürich!)

Ägypten	01.02. - 08.02.2010	Irland	09.03. - 15.03.2010	Rumänien	12.04. - 18.04.2010
Äthiopien	03.03. - 10.03.2010	Island	04.10. - 10.10.2010	Schottland	21.03. - 27.03.2010
Armenien	21.09. - 27.09.2010	Rom	20.01. - 24.01.2010	Kastilien	23.04. - 29.04.2010
Baltikum	21.09. - 28.09.2010	Kampanien	17.03. - 24.03.2010	Santiago de C.	19.10. - 26.10.2010
Brasilien	23.04. - 30.04.2010	Jordanien	11.06. - 18.06.2010	Syrien	06.11. - 13.11.2010
Bulgarien	03.05. - 09.05.2010	Malta	10.03. - 14.03.2010	Türkei (Westen)	13.02. - 19.02.2010
China	08.09. - 17.09.2010	Marokko	23.06. - 30.06.2010	Türkei (Mitte - Süd)	19.10. - 26.10.2010
Kreta	19.04. - 24.04.2010	Mexiko	05.10. - 15.10.2010	Tunesien	15.02. - 22.02.2010
Kykladen	03.05. - 08.05.2010	Namibia	02.02. - 11.02.2010	Vietnam	05.04. - 12.04.2010
Heiliges Land	20.01. - 27.01.2010	Polen	19.04. - 25.04.2010	Zypern	25.02. - 04.03.2010
Heiliges Land	03.11. - 10.11.2010	Portugal	08.03. - 14.03.2010	Änderungen vorbehalten!	

Einladungen, Reiseprogramme und -bedingungen erhalten Sie von

Frau Renate Stratmann unter Telefon 0049 711 6192543 oder E-Mail: renate.stratmann@biblische-reisen.de

Jetzt anmelden!



Ihr Spezialist für Studienreisen – weltweit.

Biblische Reisen GmbH · Abt. SKZ

Silberburgstraße 121 · D-70176 Stuttgart · Telefon 0049 711 6 19 250 · Fax 0049 711 6 19 25811

E-Mail: info@biblische-reisen.de · www.biblische-reisen.de



Zur Verstärkung der Kommunikationsstelle der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) suchen wir eine/einen

Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Kommunikationsbeauftragten

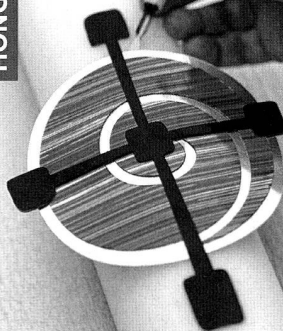
Im Sekretariat der SBK wirken Sie mit, die Stellungnahmen der katholischen Kirche bekannt zu machen und die kirchlichen Ereignisse zu kommentieren. Grundlage Ihrer Tätigkeit sind die Arbeiten der Schweizer Bischofskonferenz und der Fachkommissionen in ihren vielfältigen Aspekten. Zudem ist mit Blick auf die Weltkirche der Bedarf der Öffentlichkeit nach verlässlichen Informationen, Erklärungen und lokalen Gesprächspartnern abzudecken.

Sie sind eine engagierte Persönlichkeit mit Hochschulbildung sowie Ausbildung in Journalismus oder Öffentlichkeitsarbeit. Sie haben eine gute Kenntnis der Schweizer Medienszene. Sie sind vertraut mit der katholischen Kirche. Sie beherrschen die französische und deutsche Sprache (mit Vorzug: französische Muttersprache) und haben Kenntnisse der italienischen Sprache. Von Vorteil sind gute Kenntnisse der ökumenischen Beziehungen und des interreligiösen Dialogs.

Die neue Mitarbeiterin, der neue Mitarbeiter wird in Freiburg im Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz arbeiten. Der Antritt der Vollzeitstelle ist für den 1. März 2010 vorgesehen. Der Zeitpunkt des Stellenantritts sowie die Stellenprozenze können, wenn nötig, angepasst werden.

Für Ihre Bewerbung bis 22. Oktober 2009 sowie Auskünfte: Dr. Felix Gmür, Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz, Alpengasse 6, Postfach 278, 1701 Freiburg, Telefon 026 510 15 15, E-Mail secretariat@conferencedeseveques.ch.

HONGLER



Kerzen für Maria Lichtmess und Ostern

Für Ihre frühzeitige Bestellung bedanken wir uns mit einem kleinen Geschenk.

Kerzenfabrik Hongler
9450 Altstätten SG

Betriebsführungen für
Gruppen ab 10 Personen.

Kataloge bestellen
unter Tel 071/788 44 44
oder www.hongler.ch



Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) sucht für ihre Medienkommission einen/eine

geschäftsführenden Sekretär/geschäftsführende Sekretärin

In Zusammenarbeit mit den Experten der Kommission sorgen Sie für den nötigen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Institutionen in den Diözesen und Regionen. Sie bereiten Kommunikationskonzepte vor und begleiten die Umsetzung der Beschlüsse, mit denen die Kirche ihre Präsenz auf nationaler und regionaler Ebene stärken will. Sie koordinieren die Fortbildung in kirchlicher Kommunikation und im Medienbereich, sowohl für die Seelsorgenden als auch für die Medienschaffenden.

Sie sind eine engagierte Persönlichkeit mit Hochschulbildung, angemessenen Kenntnissen und Kompetenz in Kommunikation und Medien. Sie sind mit der katholischen Kirche vertraut und beherrschen mindestens zwei Landessprachen. Sie haben gute Kenntnis der Schweizer Medienszene und, wenn möglich, ein breites Beziehungsnetz mit Journalisten. Erwünscht sind weitere Kompetenzen z.B. in Projektmanagement, in der Evaluation von Kommunikation oder in der Web-Kommunikation.

Die neue geschäftsführende Sekretärin, der neue geschäftsführende Sekretär der Medienkommission wird in Freiburg am Sitz der Schweizer Bischofskonferenz arbeiten. Der Antritt der Vollzeitstelle ist für den 1. März 2010 vorgesehen. Der Zeitpunkt des Stellenantritts sowie die Stellenprozenze können, wenn nötig, angepasst werden.

Für Ihre Bewerbung bis 22. Oktober 2009 sowie Auskünfte: André Kolly, Präsident der Medienkommission der Schweizer Bischofskonferenz, Alpengasse 6, Postfach 278, 1701 Freiburg, Telefon 021 653 50 23, E-Mail andre.kolly@cct.ch.

AZA 6002 LUZERN

8702 / 124

Abtei

Kloster

8840 Einsiedeln

SKZ 42 15. 10. 2009

Foto: Michael Schade

www.kinderhilfe-bethlehem.ch

KinderhilfeBethlehem
Wir sind da.

Gratisinserat **Wir sind da.** Seit 55 Jahren an der Seite von kranken Kindern in Bethlehem!

Jede Spende hilft: PK 60-20004-7

LIENERT KERZEN EINSIEDELN
Tel. 055 / 412 23 81
Fax 055 / 412 88 14

LIENERT KERZEN